

Ausschussvorlage

Ausschuss: ULA – Sitzung am 02.11.2015

Stellungnahmen zur Anhörung – Jagdverordnung –

1. animal public e. V.	S. 1
2. Hessischer Bauernverband e. V.	S. 24
3. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. (HGON)	S. 29
4. Initiative Wald mit Wild	S. 32
5. Kreisjagdgenossenschaft Frankenberg	S. 37
6. Kreisjagdverein Fritzlar/Homberg	S. 38
7. Dipl.-Biologe Frank-Uwe Michler, Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde	S. 40
8. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 42
9. TASSO e. V.	S. 45
10. unaufgefordert eingegangene Stellungnahme: Tierfreundlich e. V.	S. 55

Helmut Brücher
CITES-Sachverständiger

e-mail : HelmutBruecher@t-online.de

14913 Rohrbeck, den 27.10.2015

Hauptstr. 11

Fon : +49(0) 3372-4424876

Fax : +49(0) 3372-4424875

Mobil: +49(0) 172-3140992

Öffentliche Anhörung im Hessischen Landtag am 02.11.2015
zur Novelle der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne folge ich der Einladung der Landtagsverwaltung Hessen. Als Sachverständiger zur Anhörung der Novelle der Jagdverordnung stehe Ihnen im Rahmen der Anhörung aber auch jederzeit danach gerne mit meinem Fachwissen zur Verfügung.

Ich beschäftige mich seit Jahrzehnten als Natur- und Tierschützer mit der Jagd und deren Auswirkungen auf die Natur.

Ich bin in etlichen Arbeitsgruppen zum Thema Jagd / Naturschutz / Tierschutz aktiv. Als ehrenamtlicher Naturschützer und Greifvogelexperte sowie auch beruflich im amtlichen Naturschutz tätig, habe ich täglich mit dem Artenschutz und Jagdrecht sowie der Jagdpraxis zu tun.

Auch habe ich die umfangreichen Jagdrechtsnovellen in Baden-Württemberg und vor allem in NRW intensiv begleitet.

Meine beiliegende Stellungnahme gliedert sich in 3 Teile:

1. Allgemeine Bewertung der Notwendigkeit das Jagdrecht zu reformieren
2. Konkrete Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der Hessischen Jagdverordnung
3. Analyse der rechtlichen Vor- und Nachteile für Arten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen
4. Rechtliche Bewertungen über die Aufnahme von Neozoen (Waschbär, Marderhund, Mink und Nutria) und Nilgans ins Jagdrecht

Ich freue mich auf eine spannende Anhörung und Ihre Fragen.

Mit freundlichen Grüßen



Teil 1

Bewertung der Novelle der Hessischen Jagdverordnung aus Sicht des Natur- und Tierschutzes

Die Landesregierung ist auch aufgrund des Koalitionsvertrages angetreten, die Jagdverordnung, nicht aber des Landesjagdgesetz zu novellieren.

Die Novelle sollte eine Anpassung an:

- naturschutzfachliche Erfordernisse,
- einen verbesserten Tierschutz, insbesondere nach Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz,
- die aktuellen ethischen Einstellung der Gesellschaft zum Tierschutz
- und die Verringerung der Schäden im Wald und in der Landwirtschaft erbringen.

Das aktuelle Jagdrecht beruht mit wenigen marginalen Änderungen auf dem Reichsjagdgesetz von 1934, dass wiederum mit kaum spürbaren Änderungen 1952 ins Bundesjagdgesetz übernommen wurde.

Von Bedeutung ist weiterhin die Grundgesetzänderung im Rahmen von Föderalismus 2, die den Bundesländern nunmehr die Möglichkeit gibt, im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung ein völlig eigenständiges Landesjagdgesetz zu verfassen. Die Restriktionen einer früheren Rahmengesetzgebung für die Bundesländer existieren nicht mehr.

Ich glaube, es ist nicht notwendig darzulegen, dass eine solch alte, nur in Marginalien geänderte Gesetzgebung nach all den Veränderungen in der Natur hier verweise ich nur auf die Roten Listen-, auf die Intensivierung, wenn nicht gar Industrialisierung der Landwirtschaft sowie auf eine in der Gesellschaft weiter entwickelten ethischen Einstellung zum Mitgeschöpf Tier, dringend einer grundlegenden Reform bedarf; ein Paradigmenwechsel ist notwendig.

Ausdrücklich ist es nicht Ziel der Novelle, diese an einer Besitzstandswahrung für das Hobby der Jäger auszurichten.

Den privaten Eigeninteressen des Hobbys der Jäger, die etwas 0,3% der Bevölkerung darstellen, darf nicht der Vorrang gegeben werden vor den Bedürfnissen der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte und im Falle der Wälder dem Gemeinwohl sowie dem Natur- und Tierschutz.

Die Novellierung der Hessischen Jagdverordnung kann nur ein erster Schritt zur Erreichung der dringend notwendigen Änderung des Jagdrechts sein. Eine Novellierung des Landesjagdgesetzes, wie in NRW und BaWü, ist erforderlich.

Es ist erforderlich, eine auf Fachwissen und Erfordernissen des Gemeinwohls basierte Darstellung der Anforderungen an die Jagd zu formulieren und die Jagd ausschliesslich an diesen Kriterien orientiert neu zu regeln.

Dazu ist der vorgelegte Entwurf ein erster, zaghafter Schritt in die richtige Richtung.



Verglichen mit der Jagdpraxis z. B. in Skandinavien oder in Holland, wo gerade noch 6 Tierarten dem Jagdrecht unterliegen, bleibt noch viel zu tun.

In der Gesamtbewertung ist der vorliegende Entwurf ein erheblicher, aber auch nur erster Schritt hin zu einem den modernen Erfordernissen angepassten Jagdrecht. Ein 2. Schritt mit Novellierung des Jagdgesetzes muss zeitnah folgen. Der Entwurf stellt dennoch einen erheblichen Fortschritt für die Jagdpraxis dar und berücksichtigt viel weitgehender als das bisherige Recht Natur- und Tierschutz. Zusammen mit den von mir vorgeschlagenen Änderungen wird das Tierwohl gestärkt.

Ich möchte im Folgenden an einigen Beispielen darstellen, in wie weit der vorliegende Gesetzentwurf den o. g. Ansprüchen gerecht wird. Dabei hebe ich die Kritik an unzureichenden oder fehlenden Regelungen hervor, weniger ein Lob für zahlreiche positive Änderungen, die, soweit nicht anders dargestellt, ausdrücklich begrüßt werden.

Die bisherige Jagdpraxis ist vollständig gescheitert. Ständig nehmen Schäden durch Hirsche im Wald ebenso zu wie Schäden in der Landwirtschaft durch Wildschweine. Die Populationsdichten der Paarhufer nehmen kontinuierlich zu. Steigende Abschusszahlen führen nicht zu einer Begrenzung oder gar Reduktion. Durch Hege und Fütterung in sog. „Notzeiten“ werden die Bestandsdichten künstlich erhöht und die Tiere ans jeweilige Revier gebunden. Offensichtlich haben wir nicht trotz, sondern wegen der Jagd diese Probleme. Daher ist eine grundlegende Neuorientierung notwendig.

Das von Jägern behauptete Ziel, durch Prädatorenjagd seltene Arten zu schützen oder Neozoen zu begrenzen, greift nicht. Es dient offensichtlich nur dem schiesssportlichen Vergnügen der Hobbyjagd. Auch sollte es zu denken geben, dass die Naturschutzverbände eine Prädatorenjagd auch zum Schutz seltener Arten ablehnen und andere Methoden zum Artenschutz für erfolgversprechend halten.

Ethik und Tierschutz

Jagd und Gesellschaft

Die Jagd und die Jagdmethoden haben sich in den letzten 80 Jahren in Deutschland kaum geändert. Dagegen hat sich die Einstellung der Gesellschaft zu Natur- und Tierschutz sowie zur Jagd erheblich fortentwickelt.

Die Schere zwischen Gesellschaft und Jägern vergrößert sich immer weiter und die Akzeptanz der Jagd durch die Gesellschaft sinkt drastisch.

Es ist Aufgabe auch der Politik, durch Anpassung des Jagdrechts Gesellschaft und Jagd wieder zusammenzuführen. Die Jägerschaft ist mit ihrem Beharrungsvermögen und ihrer Forderung, bestehende Privilegien nicht anzutasten, hierzu offensichtlich nicht fähig.

Daher ist eine Ausrichtung des Jagdrechts an Naturschutz, Tierschutz und Ethik sowie angesellschaftlichen Erwartungen eine Chance für die Politik, die Jagd wieder näher an die Gesellschaft heranzuführen. Diese Chance sollte nicht vertan werden,



auch wenn eine Novellierung der Hessischen Jagdverordnung nur einen begrenzten Rahmen für dieses Ziel bietet.

Töten von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund

Das bundeseinheitliche Tierschutzgesetz wird von dem Leitgedanken getragen, dass kein Tier ohne vernünftigen Grund getötet werden darf. Dies muss daher zwingend in der Novelle umgesetzt werden.

Erst kürzlich hat der Bundesrat im Zusammenhang mit der Pelztierzucht einstimmig beschlossen, dass das Töten von Tieren zur Gewinnung von Pelzen unzulässig ist, weil die Pelznutzung nicht als „vernünftiger Grund“ zur Tötung von Tieren im Sinne des Tierschutzgesetzes anerkenbar ist.

Hier liegt Nachbesserungsbedarf:

- Aus Tierschutzgründen ist für eine flächendeckende Bejagung und Tötung von Tieren alleine die Verwertung als Nahrungsmittel ethisch zu verantworten und nach Tierschutzgesetz zulässig. Dies hätte sich in der Novelle sowohl bei der Auswahl der Jagdzeiten als auch der jagdbaren Arten (zusätzlich über §2 BJJ ins Landesjagdgesetz aufgenommene Arten) niederschlagen müssen als auch in einem Nutzungsgebot für jedes geschossene Individuum.
- Auch der Anspruch für eine Nachhaltigkeit der Nutzung natürlicher Ressourcen, wie sie auch in der CBD Convention Biodiversity verankert ist, erfordert dieses Nutzungsgebot.
- Zudem widerspricht das sinnlose Töten von Tieren als reines Hobby ohne Verwertung den ethischen Grundsätzen unserer Gesellschaft.

Wasservogeljagd – Schiessen in Vogelschwärme:

Bei der Enten- und Gänsejagd ist es üblich, in der Dämmerung mit Schrot in Vogelschwärme zu schießen. Frei nach dem Motto: Irgend einen Vogel wird es schon tödlich treffen. Unabhängig davon, dass bei dieser Jagdmethode eine Artbestimmung praktisch unmöglich ist, werden zahllose Tiere nur angeschossen und sterben oft erst später einem langsamen Tod. Wie gross das Ausmass der angeschossenen Wasservögel ist, haben Röntgenuntersuchungen gefangener Anatiden erbracht. Bei manchen Arten sind über 50% der Individuen sogenannte Schrotträger, haben also mindestens einen Beschuss überlebt. Der Verwertung werden auch nur ein Teil der geschossenen Gänse und Enten zugeführt; so sind adulte Gänse nicht zum Verzehr geeignet.

Jagd über und an Gewässern

Wegen ihres dichten Körpergefieders sterben Wasservögel meist nicht durch die Schrotkugeln, sondern durch den Aufprall auf den Boden. Dieser Tod durch Bodenaufprall tritt bei der Jagd über Gewässern oft nicht ein. Dies hat zur Folge, dass viele angeschossene Tiere sich z. B. im Schilf verstecken und auch mit speziell für die Wasserjagd ausgebildeten Jagdhunden nicht gefunden und damit von Leiden erlöst werden.

Sachgerecht wäre hier eine Novellierung gewesen, die, soweit man eine Vogeljagd überhaupt noch zugelassen hätte, das Schiessen in Vogelschwärme wie in Baden Württemberg verboten hätte und zudem die Jagd über und an Gewässern. Das würde dann auch die tierschutzwidrige Ausbildung von Jagdhunden an der lebenden Ente erübrigen.



Fallenjagd – Gitterfallen

Die Fallenjagd ist grundsätzlich zu verbieten. Die Beschränkung auf Lebendfallen und eine Genehmigungspflicht für Totschlagfallen widerspricht ethischen Anforderungen und ist fachlich nicht zu begründen.

Mit Fallen werden meist Marder und Füchse gejagt. Eine Nutzung der Tiere bzw. ihrer Haut als Pelz erfolgt in der Regel nicht, da der Absatz von Pelz durch die ethische Ablehnung in der Gesellschaft kaum möglich ist. Die Tiere werden nach Fang und Tötung schlichtweg entsorgt - weggeschmissen. Die Jägerschaft begründet daher nunmehr die flächendeckende Fallen- und Prädatorenjagd nicht mehr mit der Gewinnung von Pelzen, sondern mit Artenschutz (s. u.). Daher ist die Fallenjagd wegen nicht vorhandener Nutzung und Notwendigkeit grundsätzlich zu verbieten.

Hauskatzen werden häufig gefangen, ebenso vom Aussterben bedrohte Arten, die gerade in Hessen in einer Phase der Rückbesiedlung sind wie Wildkatze und Otter.

Soweit die Fallenjagd mit Lebendfallen weiterhin zugelassen werden soll, ist unbedingt die Konstruktion der Falle als geschlossene Kastenfalle festzulegen. Es finden weitgehend Drahtgitterfallen Anwendung. Die gefangenen Tiere versuchen das Gitter zu zerbeißen und verletzen sich dabei stark. Die bisherige Vorschrift, die Fallen abzudecken (Jägersprache: zu verblenden) reicht fachlich nicht aus und wird in der Praxis zudem nicht oder nur unzureichend beachtet. Daher ist die Fallenjagd zwingend auf geschlossene Kastenfallen zu beschränken.

Hunde- und Katzenabschuss

Der Abschuss von Haustieren ist ethisch nicht vertretbar und wird von der Gesellschaft abgelehnt.

Zudem gibt es keinen nachvollziehbaren Grund zur Tötung von Haustieren.

Die Einwanderung des Wolfs nach Hessen hat begonnen. Auch zum Schutz des Wolfs vor Abschuss aufgrund angeblicher „Verwechslung“ mit „wildernden“ Hunden ist ein Abschussverbot erforderlich.

Das Tötungsverbot für Haustiere kann im Rahmen der Jagdzeiten verboten werden.

Naturschutz

Jagd auf „schädliche“ Tiere

Auch dem Anspruch der Jägerschaft, Tiere in nützlich und schädlich, gut und böse einzuteilen, wird mit der Novelle weiterhin Rechnung getragen. Das seit Millionen Jahre erprobte Zusammenleben von Räubern und Beute und eingespielte biologische Regulative wirken angeblich nicht. Der Jäger sieht hier seine Aufgabe als Entscheider, welche Tierart in welcher Anzahl geduldet werden kann. Diese Entscheidung trifft jeder Jäger individuell und völlig selbstständig, ohne zu Grunde liegende biologische Fakten, Bestandserhebungen oder konkrete Notwendigkeiten. Allein die nicht ganzjährig vegetarische Ernährungsweise einer Tierart reicht aus, jährlich Millionen Tiere in Deutschland zu töten. Dies betrifft die überwiegende Zahl von Tiertötungen durch die Jagd. In diese Kategorie fallen z. B. die Jagd auf heimische Raubsäuger, Neozoen und Rabenvögel. Selbst zahlreiche Exemplare der 100 gr. schweren und nur max. 20 cm langen, mäusefressenden Mauswiesel oder



der nur 300 gr. schweren Hermeline werden von Jägern im Zuge der Raubzeugbekämpfung getötet. Insofern ist die Streichung von Jagdzeiten für einige Marderarten richtig. Inkonsequent ist aber die Beibehaltung von Jagdzeiten für Steinmarder und Fuchs.

Unzählige Ringeltauben werden alljährlich als angebliche landwirtschaftliche Schädlinge getötet. Eine tatsächliche positive Auswirkung der Verfolgung von Ringeltauben auf Schäden wurde nie dokumentiert. Die geschossenen Ringeltauben werden meist nicht verwertet. Daher ist die Tötung von Ringeltauben als reiner Jagdsport abzulehnen. Zudem besteht eine erhebliche Verwechslungsgefahr mit der Hohltaube, einer Art der Roten Listen.

Prädatorenbekämpfung

Jagd aus Artenschutzgründen fachliches Erfordernis für eine Regulation

Es besteht keine fachliche, biologisch begründete Notwendigkeit, in Tierpopulationen regulierend einzugreifen.

Derzeit entscheidet jeder Jäger nach persönlichen Gusteau, nicht auf Basis von fachlichen, aufgrund von biologischem Wissen getragenen Notwendigkeiten. Da wird dann von Raubzeug und Raubwild gesprochen, was es zu bekämpfen gilt. Wenn hingegen Paarhufer wegen massiven Schäden in Land- und Forstwirtschaft sowie im Waldnaturschutz verstärkt bejagt werden müssen, will sich eben jene Jägerschaft nicht zum „Schädlingsebekämpfer degradieren“ lassen.

Eine generelle, landesweite Jagd auf Prädatoren ist zum Schutz seltener Arten wirkungslos. Zudem hat die flächendeckende Jagd z. B. auf den Fuchs eher negative Auswirkungen, d. h. führt wissenschaftlich nachgewiesen zu einer Erhöhung der Fuchspopulation.

Wenn Tiere aus Artenschutzgründen, z. B. zum Schutz aussterbender Arten (s. u.) oder wegen Tierkrankheiten, die effekthaschend als Seuchen bezeichnet werden, getötet werden sollen, so kann dies nicht im Rahmen einer flächendeckenden Jagd nach Gutdünken und persönlicher Einschätzung eines jeden Jägers erfolgen.

Zum gezielten Schutz von Arten ist das Jagdrecht auch nicht das geeignete Instrument, denn es ist nach seiner eigenen Definition ein Nutzungsrecht. In lokalen und zeitlichen Ausnahmesituationen bietet zudem das Artenschutzrecht auf Genehmigungs- oder Verordnungsbasis die besseren Möglichkeiten. Ggf. notwendige Massnahmen sind dann vor allem auch nicht abhängig von der völlig freien Entscheidung und/oder Mitwirkungsmöglichkeit des jeweiligen Jagdpächters, und somit effektiv durchzusetzen. Die gleiche Diskussion wird in anderen Bundesländern auch wegen der von Jägern geforderten Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht geführt.

Wenn Prädatoren inkl. Fuchs aus dem Jagdrecht entlassen werden, unterliegen sie automatisch dem besonderen Schutz des BNatSchG. Das BNatSchG bietet umfangreiche Ausnahmemöglichkeiten z. B. zum Schutz anderer Arten. Besteht also bei einem Vorkommen einer gefährdeten Art, z. B. von seltenen, in Feuchtwiesen brütenden Limikolen wie Uferschnepfe und Brachvogel die Notwendigkeit, die Bruten vor Prädatoren zu schützen, erteilt die Naturschutzbehörde nach Prüfung im Rahmen der fachlich festgestellten Notwendigkeit eine Genehmigung. Die Massnahmen können dann von Jägern aber auch Nichtjagdscheininhabern umgesetzt werden.



Jagd auf Neozoen – vom Menschen eingebürgerte exotische Arten

Die Bekämpfung bis hin zur gezielten Ausrottung von Neozoen ist nicht als „Aufgaben und Ziele des Jagdgesetzes“ in §1 Hessischem Jagdgesetz aufgeführt. Dies ist Aufgabe des Naturschutzes. Die EU-VO vom 22.10.2014 „über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“ ist in Kraft und wird in Kürze durch Ergänzung des Bundesnaturschutzgesetzes in nationales Recht überführt werden. Daraus ergeben sich dann auch Verpflichtungen, bestimmte Arten auszurotten. Eine Aufnahme ins Jagdrecht stünde dann im Widerspruch zu den EU-Verpflichtungen und dem BNatSchG und müsste wieder geändert werden.

Bereits nach geltender Rechtslage ist die Aufnahme von Neozoen ins Jagdrecht kontraproduktiv zum angestrebten Ziel, diese Arten zu beschränken bzw. auszurotten. Eine detaillierte Darstellung der Rechtslage findet sich am Ende dieser Stellungnahme für die Arten Nilgans und andere Neozoen.

Das Jagdrecht ist –entsprechend seiner Ziele- darauf ausgerichtet, die Jagd auf bestimmte Arten zu organisieren. Viele Detailvorschriften dienen dem Ziel, eine Übernutzung zu verhindern. Vorschriften für Neozoen mit dem Ziel, diese zu bekämpfen, existieren dagegen nicht. Wird ein Neozoe ins Jagdrecht aufgenommen, so gelten die für alle anderen jagdbaren heimischen Arten geltenden Vorschriften. Konkret unterliegen sie z.B. der Hegeverpflichtung, mit der Folge, dass, z. B. solange der Bestand der jeweiligen Art im jeweiligen Jagdrevier nicht gesichert ist, die Art gehegt werden muss inkl. Fütterung und anderen Hegemassnahmen. Sie darf auch erst dann geschossen werden, wenn ein ausreichender, sich selbst erhaltender Bestand gesichert ist. Eine Bekämpfung mit dem Ziel, die Bestände massiv zu reduzieren oder auszulöschen ist unzulässig.

Rein rechtlich gesehen dürfen tatsächlich jedoch auch nicht dem Jagdrecht unterliegende Arten, soweit sie nicht zu den besonders geschützten Arten des BNatSchG gehören, dann geschossen/getötet werden, wenn dies aus Gründen der Hege anderer Arten geschieht. Hege wird allgemein als vernünftiger Grund zur Tötung von Tieren gemäss den Vorschriften des Tierschutzgesetzes angesehen. Diese Hege ist bei Prädatoren wie Marderhund, Mink und Waschbär und ggf. auch bei der anderen Wasservogelarten gegenüber auftretenden Nilgans gegeben, nicht jedoch beim reinen Vegetarier Nutria.

Biologisch gesehen macht eine unsystematische Prädatorenbekämpfung im Rahmen des Jagdrechts keinen Sinn. Solange es in der Entscheidungshoheit eines einzelnen Jägers liegt, ob und in welchem Ausmass er diese Arten zufällig tötet, wird es nicht zu der gewünschten Reduzierung kommen. Eine erhöhte Mortalität führt bei den unsystematisch, zufällig getöteten Tieren dazu, dass diese versuchen, durch erhöhte Reproduktion die Verluste auszugleichen. Somit ist eine Jagd auf Neozoen kontraproduktiv und widerspricht den Zielen, die mit der Aufnahme ins Jagdrecht verbunden werden.

Arterkennung und Vogeljagd

Gerade bei der Vogeljagd, die auf fliegende Vögel durchgeführt wird, werden die Arten oft nicht erkannt und geschützte und seltene Arten gesetzeswidrig getötet. Dies erfolgt besonders häufig bei der Wasservogeljagd. Hier wird zudem oft in der Dämmerung in Schwärme geschossen, die regelmässig aus unterschiedlichen Arten bestehen. Aber auch bei der Krähenjagd werden zahlreich geschützte Arten wie Saatkrähe, Dohle und Kolkraben erlegt.



Die Jagdausbildung bietet nicht die Gewähr, dass die Jäger die jagdbaren Arten oder solche mit ganzjähriger Schonzeit von Jagdbeute unterscheiden können. Die Artbestimmung ist nicht nur vor dem Schuss unzureichend, selbst wenn die toten Vögel eingesammelt wurden, fehlt vielfach das Fachwissen zur Bestimmung. Daher sollte die Vogeljagd vollständig eingestellt werden

Schäden durch lange Jagdzeiten

Durch die Jagd lernen die Tiere den Menschen bzw. jeden Spaziergänger als Feind kennen und haben eine entsprechende Fluchtdistanz. Die festgelegten Jagdzeiten lassen eine ganzjährige Jagd und eine langzeitige Bejagung etlicher Arten zu. Eine generelle Jagd- und damit Störungspause besteht nicht. Dies führt dazu, dass Arten sich auf Flächen konzentrieren, die ungestört (-er) sind. Durch die so verursachten Massierungen entstehen lokal Schäden. Dies ist z. B. bei Gänsen in der Feldflur zu beobachten. Zudem wird der Nahrungsbedarf durch häufiges Auffliegen durch Störungen erheblich vergrößert.

Probleme entstehen auch bei Paarhufern. Insbesondere der Rothirsch, aber auch Dam-, Sikahirsch und Rehe ziehen sich bei dem aktuellen Jagdregime von Offenlandflächen wie Wiesen tagsüber in ungestörte Waldbereiche zurück. Dort konzentrieren sie sich. Als Wiederkäuer müssen sie sich permanent Nahrung zuführen, was im Wald zu erheblichen ökologischen und forstwirtschaftlichen Schäden führt. Die Arten werden zur Nachtaktivität gezwungen.

Die Lösung dieser Probleme liegt in einer weitgehend jagdfreien Zeit, in der die Tiere ihren natürlichen Tag- und Nachtrhythmus beibehalten können und sich in der Fläche verteilen, weil sie das Auftreten von Menschen nicht mehr als Störung empfinden. Dies hat den Nebeneffekt, dass Bürger wieder ungestörte Tiere sogar aus der Nähe beobachten können.

Die Jagdzeiten sind für alle Arten auf wenige Monate zum Jahresende zu konzentrieren. In dieser Zeit kann durch effektive Jagdmethoden mit wenigen revierübergreifenden Bewegungsjagden statt ganzjährigem Einzelansitz störungsarm und effektiv der bei Paarhufern notwendige Abschuss durchgeführt werden.

Grosswaldbesitzer mit Eigenjagden, die die Forstwirtschaft wirtschaftlich betreiben, jagen auf ihren Flächen in dieser Weise. Ein verbessertes Waldökosystem mit vielen Baumarten und natürlicher Waldbodenvegetation und eine naturnahe Forstwirtschaft mit Naturverjüngung sind das gewünschte Ergebnis.

Diese Lösung zur Vermeidung von Wildschäden und zur Verringerung von überhöhten Paarhuferbeständen wird allgemein von der Jägerschaft abgelehnt, da dies ihrer Vorstellung von ganzjähriger Ausübung ihres Hobbys widerspricht. Hier stehen die Interessen von Grundeigentümern und Flächennutzern sowie dem Bürger diametral den Eigeninteressen der Jäger gegenüber.

Rothirschgebiete

Der Rothirsch ist die einzige autochthone Tierart, deren Vorkommen per (Jagd-) Gesetz festgelegt wird. Ausserhalb dieser sogenannten Wildbewirtschaftungsgebiete sind Rothirsche abzuschliessen. Aus Naturschutzgründen müsste die Regelung genau umgekehrt wirken: In Gebieten ohne etabliertes Rothirschvorkommen müsste die Art ganzjährig geschützt werden,



damit der Rothirsch sein natürliches Verbreitungsgebiet nutzen kann. Es widerspricht jeglichem Naturschutzgedanken, eine Tierart aktiv auf ein vom Menschen festgelegtes Gebiet zu beschränken.

Nahezu widersinnig ist es, gerade für diese Tierart dann mit Millionenaufwand Grünbrücken zu bauen, damit sie durch trennende Strassen nicht in ihrem Wanderungsverhalten beeinträchtigt wird.

Die Naturschutzforderung muss daher lauten: ganzjähriger Schonzeit für Rothirsche in Gebieten, in denen keine etabliertes Vorkommen liegt.

Wildtiermanagement –Wildschäden durch Paarhufer

Populationen von Paarhufern haben seit Jahrzehnten extrem zugenommen, wie den Abschussstatistiken zu entnehmen ist. Diese Populationsdichten führen sowohl zu Schäden in der Land- und Forstwirtschaft wie auch im naturnahen Wald bzw. verhindern diesen und reduzieren die Baumartenanzahl drastisch. Auch der sog. ökologische Waldbau, der unter Verzicht auf Zaunbau und Baumpflanzung auf natürliche Verjüngung setzt, ist wegen zu hoher Paarhuferdichten meist nicht möglich.

Auf dieses immer grösser werdende Problem vermittelt die Novelle keinerlei Lösungsansatz, sondern verharret in einer gesetzlichen Fixierung der Trophäenjagd und der entsprechenden Jagdzeiten.

Die landesweit überhöhten Populationsdichten sind im Wesentlichen auf die Jagd inkl. Hege und insbesondere auf die Ausrichtung der Jagd auf Trophäen zurückzuführen. Sie sind also nicht lebensraumbedingt sondern künstlich durch die Jagd erzeugt – kurz: Nicht trotz sondern wegen der Jagd besteht dieses Problem.

Statt ein problemorientiertes, dringend notwendiges Paarhufermanagement einzuführen, verharret die Novelle in althergebrachten Regelungen, die zur Erreichung maximaler Trophäen eingeführt wurden. So sind weiterhin Abschusspläne nach Alter und Geschlecht differenziert und Trophäenschauen sowie das jahrelange Aufbewahren jeglicher Hirsch-, Reh- und Mufflonköpfe von männlichen Tieren gesetzlich vorgeschrieben.

Statt klar die aktive Förderung der überhöhten Paarhuferpopulationen zu verbieten, wird weiterhin die Fütterung sogar genehmigungsfrei zugelassen. In Regionen wie Skandinavien wird –trotz erheblich verschärfter Klimasituation im Winter- nicht gefüttert. Der Unterschied ist allein der, dass traditionell in Skandinavien eine sogenannte „Fleischjagd“ durchgeführt wird und keine Trophäenjagd. Ziel der Jagd dort ist die Beschaffung von Wildfleisch, nicht von Hornmasse für die Zimmerwand.

Selbst beim Wildschwein wird weiterhin auf die Anlockung mittels Futter gesetzt, trotz der Erfahrung, dass jegliche Fütterungsbeschränkung von der Jägerschaft weitgehend nicht beachtet wird. Stetige, immer wieder vorgenommene gesetzliche strenge Fütterungsregelungen wurden einfach nicht beachtet. Daher ist jede zulässige Fütterung inkl. Kirrung die Basis für massive, von weiten Teilen der Jägerschaft akzeptierte und praktizierte Gesetzesverstöße.



Das Hegegebot des bisherigen Jagdrechts müsste durch ein absolutes Hegeverbot ersetzt werden. Die Behauptung der Jägerschaft, dass es tierschutzwidrig sei, Wildtiere im Winter nicht zu füttern, ist grotesk und vorgeschoben.

Das bisherige, auf alle dem Jagdrecht unterliegende Wildarten anzuwendende Hegegebot wurde von den Jägern nur punktuell umgesetzt, dort aber massiv. Es beschränkte sich auf Paarhufer und Rebhuhn + Fasan. Gesetzeswidrig wurden z.B. Prädatoren wie Fuchs oder Greifvögel in sog. Notzeiten nicht gefüttert, sondern sogar ihre Notlage noch zur Jagd ausgenutzt. Unter diesem Aspekt erscheint das Tierschutzargument als reine Verdummung der nichtjagenden Bürger. Weder Natur- noch Tierschutz fordern das Füttern von Wildtieren im Winter.

Teil 2

Novelle der Hessischen Jagdverordnung

Die Bewertung erfolgt bis auf wenige Ausnahmen auf Basis der NABU-Jagdpositionen. Wo solche im Detail nicht bestehen wurden allgemeine Natur- und Tierschutzpositionen dargestellt.

Überwiegend stimmen diese Positionen bei Natur- und Tierschutzverbänden überein.

Bewertet werden überwiegend die Änderungen, die aus Sicht des Natur- und Artenschutzes unzureichend sind oder notwendige, aber fehlende Änderungen.

Zahlreiche weitere positive Änderungen werden daher hier nicht kommentiert.

Folgeänderungen, die sich aus den Forderungen ergeben, sind nicht berücksichtigt.

Zusammenfassung

Die Novellierung der Hessischen Jagdverordnung erfüllt nur teilweise die im Koalitionsvertrag festgelegten Ziele

- Ausrichtung an ökologischen Kriterien
- Ausrichtung an Tierschutzkriterien
- Untersagung von tierschutzwidrigen Praktiken.

Beispiele:

- Eine tatsächliche Verwertung als rechtfertigenden Grund für jegliche Tierdauung wird nicht verbindlich vorgeschrieben.
- Marderhund, Mink, Waschbär, Nutria und Jungfuchse dürfen ganzjährig bejagt werden.
- Die auf fortgesetzter Tierquälerei basierende Beizjagd, die ausschliesslich auf dem Hungernlassen von Beizvögeln basiert, bleibt weiterhin uneingeschränkt zulässig, und es werden weiterhin Falknerprüfungen durchgeführt.
- Weiterhin erfolgt die Jagdausübung ganzjährig, auch während der störungsempfindlichen Aufzuchtzeiten im Frühjahr.
- Blei bleibt in Schrotmunition weiterhin zulässig. Eine Durchsetzung des Bleimunitionsverbots ist schon deshalb wenig wahrscheinlich, weil das Verbot bleihaltige Munition im Jagdrevier mitzuführen, fehlt.
- Das Schiessen über Gewässern und in Vogelschwärme und die Fallenjagd werden nicht verboten.
- Hundeabschuss und Katzenabschuss bleiben weiterhin zulässig.
- Naturschutzverbände sind weiterhin nicht oder nur marginal in jagdlichen Gremien vertreten.

- Tierschutzverbände sind weiterhin aus staatlichen jagdlichen Gremien ausgeschlossen.
- Der Rothirsch wird aktiv an der Wiederbesiedlung seines natürlichen Verbreitungsgebiets gehindert.
- Neozoen werden ins Jagdrecht aufgenommen und unterliegen damit dem Hegebot.
- Die Fütterung wird weiterhin zugelassen; die Beschränkung auf die angegebenen Schneelagen ist unzureichend.

Hessische Jagdverordnung

§1 Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

§1 Abs.1 Nr. 1 Marderhund, Mink, Waschbär, Nutria

Wie oben dargestellt ist das Jagdrecht nicht geeignet, unerwünschte Neozoen zu reduzieren. Bis auf die Nutria dürfen die 3 anderen Arten aus Gründen der Hege unter Beachtung des Tierschutzgesetzes ganzjährig geschossen und gefangen werden.

Forderung: ersatzlos streichen

§1 Abs. 1 Nr. 2 Elster und Rabenkrähe

Eine flächendeckende Bejagung dieser beiden Arten macht keinerlei Sinn. Eine Bejagung aus Artenschutzgründen ist nicht erforderlich. Untersuchungen haben gezeigt, dass Verluste bei seltenen Wiesenbrütern nachts auftreten, also nicht von Vögeln verursacht werden.

Die Elster ist in der Feldflur selten und kann in Ortslagen nicht bejagt werden, da dort befriedeter Bezirk mit Jagdruhe ist.

Rabenkrähen werden bei der Jagd regelmässig mit den besonders geschützten und auf den Roten Listen stehenden Arten Kolkrabe, Saatkrähe und Dohle verwechselt.

Forderung: ersatzlos streichen

§2 Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten

§2 Abs. 1 keine Schonzeit für neozoe Säugetiere

Wenn diese Arten keine Schonzeit während der Aufzuchtzeit haben, dann hat dies zur Folge, dass auch Elterntiere, die Junge zu versorgen haben, bejagt werden. Zudem werden, wenn für diese Arten ganzjährig Fallen aufgestellt werden, auch andere Arten während deren Schonzeit gefangen.

Forderung: ersatzlos streichen

§2 Abs. 2 Jagdzeit Elster und Rabenkrähe

Die Tötung von Rabenvögeln ist sinnlos und verstösst damit gegen Tierschutzrecht .s. o.

Forderung: ersatzlos streichen

§3 Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten*

* Soweit eine Art nicht erwähnt wird, wird der beabsichtigten Regelung ausdrücklich zugestimmt

§3 Abs. 1 Nr. 1

Rothirsch, Damhirsch, Reh



Die Jagdzeiten sollten nicht nach Altersgruppen und Geschlecht unterschieden werden. Eine Jagdzeitausrichtung auf Trophäen ist sinnfrei und behindert eine effektive Bejagung und Reduzierung der Paarhufer. Die Jagd muss möglichst störungsarm erfolgen um Schäden im Wald zu vermeiden (s. o.) Beim Rothirsch ganzjährige Schonzeit in allen Revieren, in denen keine gesicherte Population vorhanden ist, bestehen.

Forderung: einheitliche Jagdzeit für alle Altersgruppen und Geschlechter 1. Sept. bis 31. Dez.

Sikahirsch

Der Sikahirsch ist eine eingeführte invasive Art. Sie hybridisiert mit dem Rothirsch und verursacht zusätzliche Waldschäden.

Forderung: der Bestand ist vollständig aufzulösen. Ganzjährige Jagdzeit mit Abschussgebot

Feldhase

Der Feldhase ist aufgrund der industriellen Landwirtschaft extrem zurückgegangen (über 80%) selten und auf den Roten Listen.

Forderung: ganzjährige Schonzeit

Steinmarder, Dachs und Fuchs

Prädatorenbekämpfung ist sinnlos und kontraproduktiv (s. o.).

Forderung: ganzjährige Schonzeit

§3 Abs.1 Nr. 2

Ringeltaube

Die Herbstjagd wird auf Zugvögel ausgeübt. Es ist nicht bekannt, aus welchen Populationen sie stammen und wie die Populationssituation ist. Daher widerspricht die Jagd der Nachhaltigkeit.

Forderung: ganzjährige Schonzeit

Stockente und Kanadagans

Diese Arten werden meist im Schwarm beschossen und viele Vögel angebleit. Sie sind während der Jagd meist nicht von anderen Arten zu unterscheiden. Jagd über Gewässern ist tierschutzwidrig (jeweils s. o.). Die Stockentenpopulation befindet sich im Rückgang und hat weniger Paare als die aktuellen jährlichen Abschüsse.

Forderung: ganzjährige Schonzeit

Nilgans

Die Nilgans unterliegt nicht dem Jagdrecht. Somit ist die Zulassung einer Jagdzeit rechtlich nicht möglich. Die Aufnahme und Bejagung von Neozoen ist kontraproduktiv.

Forderung: Ersatzlos streichen

§ 3 Abs.2 Schadensprävention Graugans

Wenn die Graugans zum Schutz aller im Winter vorhandenen Kulturen ausser Grünland mit Genehmigung geschossen werden darf, dann erhöht dies die Schäden. Auch eine Begrenzung auf tatsächlich gefährdete Äcker (statt ganzer oder Teilen von Landkreisen) führt dazu, dass die Gänse sich auf ungestörte Flächen zurückziehen und sich dort konzentrieren und Schäden anrichten. Sie fliehen bei Bejagung vor



Menschen (auch Joggen oder Spaziergängern) und erhöhen damit ihren Nahrungsbedarf und damit ein eventuelles Schadenspotential.

Forderung: Ersatzlos streichen

Alternativ: Begrenzung der Zulässigkeit der Jagdausübung auf konkrete, gefährdete Äcker.

§9 Jagdliche Schiessprüfung

Eine einmalige Schiessprüfung, die ein Leben lang gültig ist, stellt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar, wenn sich die körperliche Eignung des Jägers verschlechtert. Daher ist die zeitliche Gültigkeit einer Schiessprüfung und damit der Jagderlaubnis auf 1 Jahr zu begrenzen.

Forderung: Einführung einer jährlichen Schiessprüfung

§22 bis §29 Falknerprüfung

Die Falknerei/Beizjagd basiert auf der Gewichtsreduzierung und Hungernlassens der Beizvögel. Dies stellt einen tierschutzwidrigen Nahrungsentzug dar. Daher ist bereits jetzt die Ausbildung und Prüfung von Falknern einzustellen im Vorgriff auf eine Beizjagdverbot bei Novellierung des Hessischen Jagdgesetzes.

Forderung: ersatzlos streichen

§37 Totfanggeräte

Es gibt keinerlei Tierarten, die sinnvollerweise mit Totfanggeräten gefangen werden. Fuchs und Steinmarder werden nicht verwertet. Ihre Tötung widerspricht dem Tierschutzgesetz (s. o.). Totfanggeräte fangen nicht selektiv und oft nicht tödlich. In Fanggeräte für den Fuchs können auch kleine Arten geraten, mit der Folge, dass die Tiere nicht in der richtigen Position (Brustkorb) zerquetscht werden, sondern oft nur mit den Extremitäten gefangen werden und damit lange Zeit gequält werden. Zudem geraten Arten mit ganzjähriger Schonzeit oder besonders geschützte Arten wie Igel oder vom Aussterben bedrohte Arten wie Otter und Wildkatze in die Fallen. In Fallen für den Fuchs fangen sich regelmässig Waschbären. Da sie ihre Nahrung nicht mit dem Maul aufnehmen, sondern mit den Pfoten, werden sie an den Vorderbeinen gefangen und sind dadurch lang anhaltenden erheblichen Schmerzen ausgesetzt. Auch fangen sich mit für den Fuchs aufgestellten Totfanggeräten häufig Hauskatzen. Daher ist jeder Totfangfalleneinsatz mit einem erheblichen Risiko verbunden. Der in der Jagdverordnung §37 Abs. 2 vorgesehene Genehmigungsvorbehalt ohne Konditionen für eine Genehmigung festzulegen, fördert die Bürokratie ohne in der Sache zu einer Beschränkung beim Totfangfalleneinsatz zu kommen.

Forderung: Totfanggeräte vollständig verbieten

§38 Lebendfanggeräte

- Es gibt keinerlei Tierarten, die sinnvollerweise mit Lebendfanggeräten gefangen werden.
- Fuchs und Steinmarder werden nicht verwertet.
- Die Tötung nach dem Fang widerspricht dem Tierschutzgesetz (s. o.).
- Lebendfanggeräte fangen nicht selektiv; es werden auch besonders geschützte Arten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, gefangen und solche mit ganzjähriger Schonzeit.
- Der Kontrollzeitraum von 24h ist viel zu lang – Tierquälerei der gefangenen Tiere ist die Folge.



- Die Tiere sind in den Fallen Leiden ausgesetzt.
- Auch fangen sich mit für den Fuchs aufgestellten Lebendfanggeräten häufig Hauskatzen. Hauskatzen können ebenso wie Otter ganzjährig säugende Jungtiere haben.
- Da keine zeitliche Beschränkung für das Aufstellen der Fallen vorgeschrieben wird, dürfen sie ganzjährig zum Fang von Säugetieren ohne Schonzeit aufgestellt werden. Das führt zum Fang von weiblichen Tieren mit säugenden Jungtieren. Diese müssen bei einer Kontrollzeit, die länger als 3 Stunden beträgt, verhungern.

Forderung: Totfanggeräte vollständig verbieten

alternativ:

- Abs. 1 Zusatz: Als Lebendfanggeräte dürfen nur „geschlossene“ Kastenfallen... (zur Klarstellung)
- Vorschreiben eines 3-stündigen Kontrollintervalls
- Minimaldistanz zum nächsten Wohnhaus 4 km (zur Verringerung von Hauskatzenfängen)
- Fallenfang nur in der Zeit von September bis März
- Kennzeichnung der Fallen mit Ordnungsnummer und Namen des Fallenaufstellers und Kontaktdaten (damit ihm gefangenen Tiere direkt gemeldet werden können)
- Kein Fang in 500m Abstand zu Gewässern (zum Schutz des Fischotters)
- Vollständiges Fallenjagdverbot in Landkreisen mit Wildkatzenvorkommen
- Kein Fang in NSG und Natura-2000-Gebieten
- Schriftliche Meldung der Fallenstandorte mit Koordinaten und Fangzeiten an die Untere Jagdbehörde
- Führung eines Fallenbuches mit unverzüglicher Eintragung von Fängen und Kontrollen. Vorlage des Buches bei UJB jährlich und auf Verlangen.
- Fallen müssen über einen elektronischen Fangmelder, der Fänge über das Handynetzt meldet, versehen werden.
- Bei Fangmeldungen über Bürger oder elektronischem Fangmelder muss das gefangene Tier unverzüglich befreit werden.

§42 Jagdbeirat §43 Landesjagdbeirat

Um sachkundige Entscheidungen und Beratungen auch dass unabhängig von Eigeninteressen zu gewährleisten ist es erforderlich, dies nicht nur durch an der Jagd direkt Interessierte und von ihr Profitierende geschieht. Es bedarf dringend der Einbeziehung von anderen, von der Sache betroffenen gesellschaftlichen Gruppen. Die Zivilgesellschaft darf nicht von Entscheidungen in Jagdsachen ausgegrenzt werden. Eine Beteiligung verbessert auch das gegenseitige Verständnis und ist ein Baustein dafür, dass die Jagd wieder ihren Weg in die Gesellschaft finden kann. Der Naturschutz ist nur marginal durch ein Mitglied vertreten. Die Belange des Tierschutzes sind gar nicht vertreten. Die Mitwirkung von Natur- und Tierschutz darf jedoch nicht nur Feigenblattfunktion haben. Daher ist eine Parität von zu je 1/3 von Tierschutz, Naturschutz und Jagd notwendig.

Forderung: Jagdbeiräte werden paritätisch durch je ein Drittel Vertreter aus Tierschutz, Jagd und Naturschutz besetzt.



§§44 bis 51 Wildfütterung

Es besteht keinerlei Grund, für den geringen Teil der heimischen Tierwelt, der dem Jagdrecht unterliegt, diesen im Winter zu füttern und alle anderen Tierarten unberücksichtigt zu lassen. Zudem wurden bisher ausschliesslich bei Paarhufern die gesetzliche Hegeverpflichtung und Fütterungspflicht intensivst umgesetzt; andere Wildarten (z. B. Greifvögel) werden gesetzeswidrig der Witterung mit ihrer Nahrungsverknappung ausgesetzt. Tierschutz ist unteilbar und als Argument, in natürliche Regelungsmechanismen einzugreifen, untauglich. Selbst im klimatisch härteren Skandinavien gibt es keine Winterfütterung. Die Natur braucht keine Aushebelung von natürlichen Selektionsmechanismen. Gerade bei den Paarhufern mit ihren deutlich zu hohen Populationsdichten, wäre eine winterbedingte Selektion hilfreich, um Wildschäden zu verringern. Durch Fütterungen werden Paarhufer im Wald an den Futterstellen konzentriert und damit erhebliche Waldschäden verursacht. Fütterungen werden häufig missbraucht um das Wild im eigenen Revier zu halten. Zahlreiche Beschränkungen der Fütterungsvorschriften hatten bisher in der Praxis kaum Resonanz gefunden. Jegliche Fütterung von Paarhufern erhöht massiv das Problem überhöhter Paarhuferbestände und verursacht somit entscheidend Wildschäden.

Statt jegliche Fütterung zu untersagen ist die Fütterung gem. § 30 Abs. 3 Hessisches Jagdgesetz ganzjährig mit sog. Raufutter zulässig.

Nur die Regelung für die Verfütterung von Saft- und Kraftfutter kann durch die Jagdverordnung geregelt werden. Daher sind hier im Vorgriff auf ein gesetzliches Fütterungsverbot möglichst hohe Anforderungen zu formulieren, um zumindest die Fütterung mit Saftfutter zu unterbinden.

Forderung: Begrenzung jeglicher Saftfutterfütterung auf mindestens 6-wöchige Schneelagen von über 1m Höhe

Teil 3

Mehr Artenschutz für „Doppelrechtler“?

Vor- und Nachteile für den Schutz von Arten bei gleichzeitiger Aufnahme im Jagd- und Naturschutzrecht

Im Rahmen der Diskussion, welche Arten im Jagdrecht verbleiben sollen, wird immer wieder behauptet, dass eine Aufnahme in beide Rechtsbereiche einen besseren rechtlichen Schutz darstellt, als der alleinige Schutz nach Naturschutzrecht, dies vor allem für die Arten, die eine ganzjährige Schonzeit haben.

Auch bei der Forderung zur Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht, wie kürzlich in Sachsen geschehen, wird neben dem Vorteil einer angeblich einfacheren Möglichkeit, „Problemwölfe“ abzuschliessen genannt, dass der Wolf so besser geschützt sei.



Ich stelle im Folgenden dar, welche rechtlichen Konsequenzen für eine Art bei Aufnahme in beide Rechtsbereiche bestehen und welche Auswirkungen dies für die Vollzugspraxis hat.

Rechtsstatus der jagdbaren Arten:

Einordnung nach BNatSchG

Nach BNatSchG sind bundeseinheitlich grundsätzlich besonders geschützt:

- Vögel :** alle europäischen Arten (inkl. der Arten, die dem Jagdrecht unterliegen)
- Säugetiere:** alle heimischen Arten mit Ausnahme der gem. §2 BJG jagdbaren Arten und weniger Arten wie Hausmaus, Ratte, Bisam, Nutria, Amerikanischer Nerz, Waschbär und Marderhund...
+ der Arten der EU VO (z.B. Otter, Luchs, Wildkatze)

Das BNatSchG stellt auch Hybride zwischen oder mit besonders geschützten Arten unter Schutz.

Das BNatSchG hat eine umfassende Definition des Exemplarbegriffs: Es stehen z.B. auch alle Entwicklungsformen, Teile, Erzeugnisse, Felle, Knochen, Federn unter Schutz.

Derzeit dem Jagdrecht unterliegende, nicht besonders geschützte heimische Säugetierarten unterliegen bei Entlassung aus dem Jagdrecht automatisch als besonders geschützte Arten dem BNatSchG.

Einordnung nach BJG

Je nach Landesrecht unterliegen folgende Arten dem Jagdrecht:

1. Möglichkeit: Alle Arten des §2 BJG sowie die nach Landesjagdrecht zusätzlich aufgeführten Arten oder
2. Möglichkeit: Die im jeweiligen Landesjagdrecht aufgeführten Arten.

Die Liste der jagdbaren Arten gem. § 2 BJG ist nicht eindeutig, da nicht nur einzelne Arten sondern Artengruppen aufgeführt sind. Nach einheitlicher Rechtsauffassung unterliegen nur solche Arten der in §2 BJG aufgeführten Artengruppen dem Jagdrecht, die 1952 in der Bundesrepublik Deutschland vorkamen und die im BJG oder einer nachrangigen Verordnung (JagdzeitenVO, BWildSchuVo) aufgeführt sind – insgesamt ca. 150 Arten.

Hybride zwischen oder mit jagdbaren Arten unterliegen nicht dem Jagdrecht.

Das von 1952 stammende Jagdrecht hat keine Exemplardefinition. Es erfasst nur Tiere (lebend + tot), sowie abgestossene Gehörne von Hirschen (Abwurfstangen) und Gelege.



Umfassende Verbote nach BNatSchG

- Die Verbote gelten für jede Person; Ausnahmen für bestimmte Personengruppen, wie Jäger existieren nicht.
- Jegliche Naturentnahme, Besitz und Handel sind verboten.
- Auch Fortpflanzungsstätten etc. unterliegen dem Schutz
- Verbote gelten für alle Teile etc. (s.o.).
- Die Tötung ist verboten, auch für verletzte Tiere.
- Eine Straftat liegt vor bei Verstoss gegen Verbote bei streng geschützten Arten mit Mindeststrafe 6 Monate, maximal 5 Jahre.

Verbote nach Jagdrecht

- Die Naturentnahme von lebenden und toten Tieren, Abwurfstangen und Gelegen ist als Jagdwilderei für Nichtaneignungsberechtigte verboten.
- Eine Straftat liegt vor bei lebenden/toten Tieren, maximal 5 Jahre als Jagdwilderei, keine Mindeststrafe.
- Schonzeitvergehen/Abschuss ausserhalb Jagdzeit stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, bei Arten mit ganzjähriger Schonzeit Straftat ohne Mindeststrafe max. 5 Jahre
- Besitzverbote bestehen nicht, keine Nachweispflicht – Beweisumkehr.
- Handelsverbote bestehen nur für wenige Arten.

Exklusivrechte für Jäger nach Jagdrecht

- Im Rahmen der Hege können bzw. müssen verletzte oder kranke Tiere geschossen werden, auch solche ohne Jagdzeit. Abschuss obliegt subjektiver Einschätzung des Jägers. Gilt auch z. B. für Grosstrappe und Luchs
- Tot „aufgefundene“ Tiere dürfen der Natur entnommen werden, präpariert und anschliessend „verschenkt“ werden. Gilt auch für seltenste und gefährdete Arten.
- Alle jagdbaren Tierarten, auch solche mit ganzjähriger Schonzeit, unterliegen der Hegeverpflichtung. In der Praxis werden jedoch gesetzeswidrig nur Arten gehegt, die auch genutzt werden (Fasan, Enten, Rebhuhn, Paarhufer). Hege beschränkt sich in der Praxis meist auf Abschuss von Feinden (auch illegal, z. B. Greifvögel und Wolf) , Fütterung oder Aussetzung. In Notzeiten muss gefüttert werden. Der Schutz und die Bestandserfassung seltener Arten ohne Jagdzeit wird in der Praxis nicht von Jägern oder Jagdbehörden durchgeführt, sondern vom ehrenamtlichen und behördlichen Naturschutz z. B . Greifvogelschutz, Wildkatzenprojekte, systematische Ottererfassung...

Folgen für die Artenschutzpraxis

Negative Auswirkungen auf dem Jagdrecht unterliegende Arten

- Der Bürger darf eine Amsel oder gar die Feder einer Amsel nicht der Natur entnehmen. Der Jäger darf einen subjektiv als verletzt oder krank beurteilten Seeadler oder Luchs abschiessen und die Trophäe präparieren lassen und anschliessend „verschenken“.
- Da der Jäger das alleinige Aneignungsrecht hat, kann er in seinem Jagdrevier z. B. das Aufnehmen und die Untersuchung von lebend und tot gefundenen seltenen Arten für Naturschutz- und Forschungszwecke verhindern.
- Die Aufnahme und Pflege von verletzten Tieren durch Bürger ist nicht zulässig.
- Artenschutzmassnahmen, Bestandserfassung und Forschungsvorhaben z. B. die Vogelberingung, sind von der Zustimmung des Jägers abhängig.
- Auch seltene, z. B. Rote-Liste-Arten haben Jagdzeiten. Jagdzeiten berücksichtigen nur beschränkt die Erhaltungssituation der Arten und deren Schutzbedürfnis.
- Ausser Paarhufern dürfen alle Arten mit Jagdzeit unbeschränkt in der Anzahl von jedem Jäger in seinem Revier geschossen werden. Die Entscheidungen liegen ausschliesslich bei ihm. Das gilt auch für Zugvögel mit schlechtem Erhaltungszustand und Bruterfolg und unabhängig von deren Herkunft.
- Es dürfen auch sog. Zwillingarten von unmittelbar vom Aussterben bedrohte Zwerggänsen (Blässgans) oder von Kurzschnabelgänsen (Saatgans) geschossen werden. Eine Unterscheidung im Jagdbetrieb ist nicht möglich.
- Einige eingewanderte Tierarten (Neozoen) wie z.B. Waschbär und Marderhund sind bisher im Jagdrecht und werden mit der Novelle um eine Tierart, den Mink, ergänzt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind diese Arten wie auch Damhirsch, Mufflon und Sikahirsch, Truthuhn, Nilgans und andere, nicht erwünscht und eine Eliminierung der Arten grundsätzlich sinnvoll, soweit dies bei ihrem heutigen Status noch möglich sein sollte. Eine flächige Bejagung nach Interesse des einzelnen Jägers ist jedoch nicht geeignet, diese Arten auszurotten oder auch nur in ihrer Dynamik und Verbreitung zu beeinflussen. Bei einigen Arten ist nachgewiesen, dass die Bejagung die Dynamik der Ausbreitung verstärkt. Notwendig wäre daher nach Prüfung der Erfolgsaussichten eine systematische Bekämpfung. Hierzu bietet das Jagdrecht keine Möglichkeit und verhindert sogar ein gezieltes Vorgehen. Die einfache Aufnahme dieser Arten ins Jagdrecht bedeutet, dass sie der Hegepflicht unterliegen und auch nur geschossen werden dürfen, wenn sie im jeweiligen Revier einen gesicherten Bestand haben. Ihre Aufnahme ins Jagdrecht ist daher unter verschiedenen Aspekten kontraproduktiv.

Teil 4

Invasive Arten am Beispiel der Nilgans

Rechtslage und Konsequenzen für die Praxis

Definition heimisch

Es gibt unterschiedliche Definitionen des Begriffs „**heimisch**“.

- Biologen bewerten eine Art als heimisch, die hier natürlicherweise vorkommt. d.h. schon immer vorkam oder auf natürlichem Wege ohne Zutun des Menschen eingewandert ist. Lat.: „autochthon“ im Gegensatz zu einer vom Menschen verursachten, eingebrachten Art „allochthon“).
- Nach BNatSchG (§7 Abs.2 Nr. 7) ist eine heimische Tierart so definiert: „*eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, die ...; als heimisch gilt eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten;*“ Mit dieser gesetzlichen Definition werden daher auch invasive, allochthone Arten als heimisch betrachtet. Arten wie z.B. Truthuhn, Doppelgelbkopffamaze, Nandu, Sikahirsch und Waschbär sind rechtlich als heimische Arten eingestuft.
- Zudem macht das BNatSchG z. B. keinen Unterschied bei Nachstellungs-, Fang- und sonstigen Verboten bei allen besonders geschützten Arten. Daher dürfen entkommene wilde oder verwilderte Tiere (§760 BGB) nicht gefangen werden, weil sie dem besonderen Schutz des BNatSchG unterliegen. Ein brütender Hybridfalke oder entkommender Nandu oder Papagei darf nicht ohne artenschutzrechtliche Genehmigung eingefangen werden.

Definition invasiv

Es gibt unterschiedliche Definitionen des Begriffs „**Invasiv**“.

- Biologen sehen eine Art als invasiv an, wenn sie nach einer absichtlichen oder unbeabsichtigten Einbringung überlebt, sich vermehrt und verbreitet.
- Jedes Exemplar einer allochthonen Art besetzt Reviere und Lebensräume und nimmt daher heimischen Arten mindestens Lebensraum oder Niststätten weg. Daher wird jedes Exemplar einer allochthonen Art negativ eingestuft.
- Manche Arten werden zu einer Gefahr für andere Arten und Lebensräume, weil sie dominant sind.
- Nach IUCN-Kriterien ist eine Art invasiv, wenn zusätzlich zur biologischen Invasivität Schäden für andere Tier und Pflanzenarten nachgewiesen wurden. Ein Vorsorgeprinzip wird nicht berücksichtigt.
- Nach BNatSchG (§7 Abs.2 Nr. 9) ist eine invasive Tierart so definiert: „*eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotential aufweist*“. Auch hier findet das Vorsorgeprinzip keine Berücksichtigung.



Gefährdungspotential durch Neobiota

- Nahrungskonkurrenz
- Brutplatzkonkurrenz (Nilgans, Falken)
- Veränderung von Biotopen (Mufflon Felsköpfe)
- Prädation autochthoner Arten (Waschbär)
- Verdrängung autochthoner Arten (Mink)
- Hybridisierung (Falken, Anatiden, Sikahirsch)
- Fehlende Zersetzung durch nicht angepasste Kompostierer (Pappel)
- Flächenkonkurrenz (Springkraut, Riesenbärenklau, Japanischer Knäuerich Goldrute)
- Wirtschaftliche Schäden (Ameisen, Muscheln)
- Allergien – gesundheitliche Schäden (Ambrosia, Riesenbärenklau)

Nilgans

Biologie

- Afrika wenig Nil viel südliches Afrika
- Geringe Ansprüche an den Lebensraum
- 7.500-10.000 Brutpaare in Deutschland mit stark zunehmender Tendenz und Verbreitung.
- 100 – 150 Brutpaare in Brandenburg - keine wirtschaftlichen Schäden
- In den letzten Jahren Anstieg der Population und Erweiterung des Verbreitungsgebietes
- Extrem hohe Bestände in Holland
- Brutvorkommen in Brandenburg meist an Dorfteichen
- Winteransammlungen bis über 100 Exemplare
- Verteidigt Revier Nestumfeld intensiv auch gegen andere Vögel, teilweise mit tödlichen Folgen (tötet 27 von 30 jungen Brandgänsen)
- Nutzt Nistplätze anderer Arten wie z. B. Weisstorch und Wanderfalke
- Vertreibt auch bereits brütende Vögel oder solche mit Jungvögeln.

Neozoe

- Vom Menschen eingeführt wie Alexandersittich, Fasan, Truthahn, Damhirsch und Mufflon.
- Tiere stammen vermutlich von Flüchtlingen aus der Gefangenschaftshaltung – keine gezielten Aussetzungen.



Rechtsstatus und Konsequenzen

EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Art unterliegt als allochthone Art nicht der EU-Vogelschutzrichtlinie, obwohl dort z. B. Kanadagans und „Jagd“fasan aufgeführt sind.

Folgen: keine

Naturschutzrecht Bund + EU

Die Art unterliegt nicht dem Bundesnaturschutzgesetz, da sie nicht in der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie ist somit keine besonders geschützte Art, obwohl sie gemäss der Definition im BNatSchG eine „heimische“ Art ist (s. u.).

Folgen: Jedermann darf Nilgänse fangen oder Eier einsammeln.

Bundesjagdgesetz

Die Art ist auf Bundesebene keine jagdbare Art, da sie in §2 BJG (Liste der jagdbaren Arten) nicht aufgeführt ist.

Folgen: keine

Landesjagdgesetze

Einige Bundesländer haben die Nilgans in die Liste der im jeweiligen Bundesland zusätzlich jagdbaren Arten aufgenommen, z. B. NRW. In Brandenburg fordert der LJV die Aufnahme ins Jagdrecht

Folgen: s. Bewertung

Waffenrecht

Sollen Neozoen / Nilgänse abgeschossen werden, ist auch das Waffenrecht zu beachten:

- Wenn die Nilgans dem Jagdrecht unterliegt, besteht kein Problem.
- Auch wenn die Nilgans nicht dem Jagdrecht unterliegt, besteht die Möglichkeit, dass sie geschossen wird. Hier sind jedoch zwei Fälle zu unterscheiden:
 1. Die Nilgans wird geschossen, um andere jagdbare (Wasservogel-) Arten zu schützen: Dann erfolgt der Abschuss im Rahmen Jagd, konkret der Hege (wie z. B. der Abschuss von Hund und Katze, die auch keine jagdbaren Arten sind) und der Waffengebrauch ist als Jagd einzustufen und zulässig.
 2. Die Nilgans wird geschossen um das Fleisch zu nutzen oder um sie als unerwünschte Neozoe zu bekämpfen. Dann ist dies keine Jagdausübung, und es bedarf einer waffenrechtlichen Genehmigung, die Waffe für nicht-jagdliche Zwecke einzusetzen. Gleiches gilt auch z. B. für den Abschuss von Kormoran und Biber.

Tierschutzgesetz

Die Art unterliegt als Wirbeltier dem Tierschutzgesetz

Folgen: Jedermann darf Nilgänse mit vernünftigem Grund töten.



EU Neobiota-VO

Die EU-VO „über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver, gebietsfremder Arten“ (22.10.2014)

- Die VO regelt Einfuhr, Haltung, Handel und gezielte Ausrottung bestimmter Arten.
- Die Artenlisten sind noch nicht festgesetzt (Anfang 2016 zu erwarten). Es bleibt offen, ob die Nilgans in einer der Listen aufgeführt wird.
- Die VO muss noch in nationales (Naturschutz-) Recht umgesetzt werden.
- Für Bekämpfung der Arten ist eine Anpassung des Jagdrechts notwendig (Gebrauch von Schusswaffen und Fallen in Jagdrevieren).
- Auch das Waffenrecht muss angepasst werden.

Folgen: noch nicht absehbar

Folgen der Rechtslage / Vor- und Nachteile der Aufnahme ins Jagdrecht

a. kein Jagdrecht:

- Jedermann inkl. Jägern darf der Art nachstellen, sie fangen, Gelege entnehmen etc.
- Nachstellung auch innerhalb geschlossener Ortschaften, wo die Art überwiegend brütet zulässig.
- Auch Jäger können die Art im Rahmen der Hege anderer Arten (z. B. andere, jagdbare Wasservogelarten) schießen. Dies unbegrenzt in der Zahl und ohne Berücksichtigung einer Hegeverpflichtung oder Jagdzeit.
- Eine gezielte Bekämpfung und Ausrottung ist rechtlich möglich.

b. Aufnahme ins Jagdrecht:

Es gelten alle jagdrechtlichen Vorschriften für die Art wie für alle jagdbaren Arten.

- Das Jagdrecht ist nicht angepasst an die Bekämpfung von Neozoen.
- Es gelten die allgemeinen, für alle heimischen, jagdbaren Arten gedachten „Schutz“ bzw. Beschränkungs Vorschriften des Jagdrechts.
- Eine Eliminierung der Art ist nicht zulässig.
- Fang und Tötung sind nur innerhalb der Vorschriften des Jagdrechts zulässig.
- Fang und Tötung sind nur durch lokal zuständige Jagdausübungsberechtigte zulässig.
- Keine Jagd/Nachstellung im befriedeten Bezirk – damit ist keine „Bejagung“ dort, wo ein Eingreifen am einfachsten wäre (Dorfteich) möglich.
- Gelegeentnahme oder –zerstörung sind verboten.
- Beachtung der Jagd- und Schonzeiten (Aufhebung von Schonzeit ist meist nicht möglich, da Zweck nicht im Katalog der Ausnahmemöglichkeiten)
- Es besteht eine Hegeverpflichtung inkl. Fütterungsgebot in Notzeiten.
- Der Abschuss nur zulässig, wenn im Jagdrevier Bestand der Nilgans gesichert ist.



Position des Naturschutzes zu Neobiota

- Naturschutz möchte keinerlei Neobiota.
- Negative Einstellung ist grundsätzlicher Natur, nicht erst bei Eintritt eines Umweltschadens.
- Es gilt das Vorsorgeprinzip.
- Daher ist man grundsätzlich für jede Art oder Exemplar, das entnommen wird, dankbar ??
- Gezielte, auch vorbeugende Verhinderung jeglicher Ansiedlung wird begrüßt.
- Systematische, gezielte Bekämpfung und Ausrottung sind grundsätzlich wünschenswert.
- Systematische, gezielte Bekämpfung und Ausrottung bei Arten, bei biologische Schäden notwendig sind durchzuführen.
- Aufnahme ins Jagdrecht ist kontraproduktiv und verhindert systematische Bekämpfung.
- Flächendeckende zufällige Jagd kann Populationsdichte und Verbreitung fördern.

Neobiota

Kein Naturschützer und Biologe will sie haben.

„Wären sie doch in Übersee geblieben“.



HESSISCHER BAUERNVERBAND E.V.

Taunusstraße 151
 61381 Friedrichsdorf
 Telefon (06172) 7106-0
 Telefax (06172) 7106-10
 E-Mail: hbv@agrinet.de
 Internet: www.hessischerbauernverband.de

Hessisches Ministerium für Umwelt,
 Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Mainzer Straße 80
 65189 Wiesbaden

24. September 2015

Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung hier: Schriftliche Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst herzlichen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf der Hessischen Jagdverordnung Stellung zu nehmen zu dürfen.

Der Ansatz, die bisherigen Verordnungen zum Hessischen Jagdgesetz in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen, ist zu begrüßen. Er führt zu einer Konzentration und damit einer besseren Übersicht und Lesbarkeit der „Materie Jagdrecht“. Zu begrüßen ist auch, dass viele bewährte Regelungen aus den bisherigen Verordnungen eins zu eins in die neue Verordnung übernommen werden sollen.

Unser Berufsstand fordert schon seit je her, den Jagdausübungsberechtigten weitreichende Bejagungsmöglichkeiten einzuräumen. Hierzu gehören sowohl auskömmliche Jagdzeiten, hinlängliche Bejagungsmöglichkeiten und – in den notwendigen Grenzen – die reibungslose „Selbstverwaltung“ der Jägerschaft im Bereich der Aus-, Fort-, und Weiterbildung der Jäger und der Ausbildung ihrer Jagdhunde.

Im Verordnungsentwurf sind im Vergleich zur aktuellen Rechtslage leider Änderungen vorgesehen, die dem entgegenwirken. Dies ist insbesondere mit Blick auf die beabsichtigten Jagdzeitenverkürzungen bemerkenswert. Die Jagdzeiten wurden in dem Gesetzgebungsverfahren ausgiebig diskutiert und vom Gesetzgeber, vom Hessischen Landtag

mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes vom 10. Juni 2011, das mit seinem § 43 Grundlage der Verordnung ist, die uns nun im Entwurf vorliegt, beschlossen. In vorliegenden Verordnungs-Entwurf (VO-E) sind aber teilweise Änderungen der aktuell gültigen Jagdzeiten vorgesehen, die durch das Gesetz erstmals Gültigkeit erlangt haben: Der Verordnungsgeber beabsichtigt also die vom Gesetzgeber erlassenen Jagdzeiten (teilweise) rückgängig zu machen. Dies halten wir für einen unzulässigen Vorgang, da sich keine Notwendigkeit von Änderungen ergibt.

Bestehende Praktiken, die ebenso effektiv die vom Gesetz- und Verordnungsgeber gesetzten Ziele erreichen, bedürfen keiner Regulierung. Die Jägerschaft hat durch ihr Verhalten, durch ihr Engagement deutlich gemacht, dass hessenweit der Begriff der Waidgerechtigkeit keine leere Worthülse ist. Sie hat (bedrohte) Wildbestände trotz bestehender Jagdzeit geschont und überdies beim Erhalt und Aufbau der Bestände unterstützt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass obwohl negative Auswirkungen durch die bestehende Jagdausübung nicht zu befürchten sind, die Jagdzeiten auf den Feldhasen, auf das Rebhuhn, auf die Stockente und viele weitere Wildarten beschränkt oder gar aufgehoben werden sollen. Der Verordnungsgeber darf nicht verkennen, dass die Gewährung einer Jagdzeit noch lange nicht bedeutet, dass die Jagd auch (intensiv) ausgeübt wird. Solange aber Wildbestände durch die praktizierte Jagd nicht gefährdet werden, muss sie uneingeschränkt zulässig bleiben. Uns ist aus den letzten Jahrzehnten kein einziger Fall bekannt, in dem in Hessen durch Bejagung eine Wildart weder auf örtlicher Ebene, geschweige denn landesweit gefährdet oder ausgerottet worden ist.

Auf die rechtlichen Bedenken, die einer das Eigentumsgrundrecht unzulässig einschränkende Regelung entgegenstehen, ist an dieser Stelle nicht weiter einzugehen. Die Gerichte haben die (hohen) Anforderungen, die an die Begründung von Jagd(ausübungs)recht beschränkenden Regelungen zu stellen sind, bereits dargestellt. Aktuell sind Normenkontrollverfahren bei den Obergerichtsinstanzen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein anhängig. Uns sind keine Gründe bekannt, die insbesondere die beabsichtigten gravierenden Jagdzeitenverkürzungen und –streichungen rechtfertigen könnten. Ideologiegeprägte, unsachliche Gründe reichen jedenfalls nicht aus.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Jagdzeiten

Die beabsichtigten Jagdzeitenverkürzungen sind insgesamt abzulehnen, da sachliche Gründe, die sie notwendig erscheinen ließen, nicht ersichtlich sind.

Die Jagdzeit auf Rot-, Dam- und Sikaschmaltiere- und -spießer im Juli ist – beim Rotwild zumindest im Feld – unbedingt notwendig, um (Vergrämungs-)Abschüsse zur Wildschadensprävention in der Ernte zu ermöglichen. Diese Notwendigkeit hat auch der Gesetzgeber im Jahre 2011 erkannt und deshalb die entsprechende Jagdzeit im Juli vorgesehen. Es gibt auch keine Gründe, die eine Schonzeit der Schmaltiere und -spießer im Juli notwendig machen würden. Die Streichung der Möglichkeit der Jagdzeitauflhebung der Maijagd auf Rotschmalspießer und -tiere wird dagegen ebenso begrüßt wie die Ausweitung der Jagdzeit auf den Rehbock.

In gleicher Weise und aus gleichem Grund – nämlich der Wildschadensprävention aufgrund immer weiter steigender Wildbestände - hat der Gesetzgeber beim Dachse die Jagdzeit im Jahre 2011 ausgeweitet. Auch hier sprechen Gründe vornehmlich für eine Ausweitung der Jagdzeit als für deren Einschränkung. Es ist festzustellen, dass die nicht zu vernachlässigenden durch den Dachs verursachten Wildschäden stetig zunehmen.

Die bisherige Jagdzeit auf die Ringeltaube ist ebenfalls zur Schadensprävention beizubehalten. Gleiches gilt für die Türkentaube und die Graugans. Zwar soll nach den Regelungen des Verordnungsentwurfs die Jagdzeit auf die Graugans von der Jagdbehörde zur Schadensprävention im Rahmen der bisherigen Jagdzeit zugelassen werden können. Diese Regelung stellt aber ein unnötiges Hemmnis bei der Jagdausübung dar und verhindert schnelles Eingreifen dort, wo es zur Wildschadensprävention unbedingt notwendig ist. Gerade in grenznahen Gebieten ist festzustellen, dass bei einer Bejagung im Nachbarbundesland während einer hessischen Schonzeit ein Abwandern der Gänse nach Hessen zu beobachten ist, wo die Tiere dann zu Schaden gehen. Die Jagdzeit insbesondere auf Gänse darf deshalb nicht hinter den Jagdzeiten benachbarter Bundesländer zurückbleiben. Die Jagdzeit auf Grau-, Kanada- und Nilgans sollte auch deshalb zumindest den Zeitraum vom 01.08. bis 15.01. umfassen.

Auch den übrigen Jagdzeitenverkürzungen entbehrt es jeglicher Grundlage. Sie werden abgelehnt.

Demgegenüber sollte angesichts teilweise erheblicher Vorkommen von Schwänen mit ebenso durch diese verursachten erheblichen Wildschäden die Jagdzeit auf den Schwan zumindest in dem Umfang wie in der Bundesjagdzeitenverordnung vorgesehen eingeführt werden.

Das in § 3 Abs. 3 VO-E vorgesehene Monitoringverfahren ist unnötig. Die Jägerschaft hat - wie dargestellt - bewiesen, dass sie die unerlässliche Beobachtung der Wildbestände (beispielsweise durch Hasenzählungen) zuverlässig durchführt. Zudem ist das Verfahren vollkommen unbestimmt: Welche Wildarten sollen beobachtet werden? Wie soll beobachtet werden? Wer soll beobachten? Wer wertet die Beobachtungen nach welchen Kriterien aus? Das Monitoringverfahren ist abzulehnen..

2. Jäger- und Falknerprüfung und Hegegemeinschaften

In diesen Bereichen bleiben in wesentlichem Umfang die bisherigen Regelungen erhalten. Entgegenzuwirken ist einer Verschärfung der Anforderungen an die Jagd- und Falknerprüfung. Die Jägerschaft braucht dringend Nachwuchs. Für dessen ordnungsgemäße Ausbildung hat der Landesjagdverband in der Vergangenheit Sorge getragen. Dessen Befugnisse sollten in diesem Bereich nicht eingeschränkt werden.

Die Mustersatzung der Hegegemeinschaft sollte erhalten bleiben.

3. Fangjagd

Die fachmännisch ausgeübte Fangjagd stellt eine wichtige, tierschutzgerechte Bejagungsmöglichkeit dar. Sie ist uneingeschränkt zu erhalten. Ein Erlaubnisvorbehalt für den Einsatz von Totschlagfallen findet keinerlei Grundlage im Gesetz und ist deshalb zu streichen. Die Fangjagd stellt bei vielen Artenschutzprogrammen das wesentliche Instrument zur unbedingt notwendigen Prädatorenbejagung dar und ist deshalb uneingeschränkt zu erhalten.

4. Aufgabenübertragung auf die Landesjägerschaft und Jagdbeiräte

Die marginalen Änderungen scheinen überwiegend redaktioneller Art zu sein. Die wichtige Rolle der Jägerschaft bei der Durchführung der Prüfungen, ihrer Vorbereitung, Bewertung und Auswertung ist zu erhalten. Gleiches gilt für die Hundeausbildung.

5. Wildfütterung und KIRRUNG

Wildfütterung sollte nur dort erfolgen, wo sie unbedingt notwendig ist. Dieser Grundsatz ist bereits im Gesetz verankert und wird nun in den das Gesetz konkretisierenden Regelungen des Verordnungsentwurfes fortgesetzt. Dies ist zu begrüßen.

Kirrungen sind für die Schwarzwildbejagung und damit im Ergebnis für die Wildschadensprävention im Feld von immenser Bedeutung. Dabei muss natürlich darauf geachtet werden, dass sie nicht zu Wildfütterungen mutieren und dann genau das Gegenteil dessen bewirken, was sie bewirken sollen – nämlich der Bestandsreduktion zu dienen. Bei – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – erfolgter mäßiger KIRRUNG in der Summe sollte aber die wechselseitige Beschickung mehrerer Kirrungen erlaubt werden. Die Regelung des § 51 Abs. 2 VO-E ist entsprechend zu ändern.

Wir bitten um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Hessischer Bauernverband e.V.



Peter Voss-Fels
Generalsekretär



HGON, Oliver Konz, Im Lauer 7, 65812 Bad Soden/Ts.

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Hessische Gesellschaft für Ornithologie
und Naturschutz e. V.

Oliver Konz (Vorsitzender)

Im Lauer 7, 65812 Bad Soden / Ts.
Telefon 0170 - 2739055
oliver.conz@hgon.de

Jagdzeiten in Hessen Öffentliche Anhörung Ihr Schreiben vom 15.10.2015

Sehr geehrte Frau Hammann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Schreiben haben Sie uns zur öffentlichen Anhörung betreffend Jagdzeiten in Hessen am 2. November 2015 eingeladen und uns zugleich die Gelegenheit gegeben, schriftlich zum Anhörungsgegenstand Stellung zu nehmen. Dem kommen wir gerne nach.

Im Zentrum der Anhörung steht folgende Fragestellung:

"Muss die Jagdverordnung in Hessen - vor allem hinsichtlich der Jagdzeitenregelung - geändert werden, um den Belangen des Natur- und des Landschaftsschutzes sowie den Anforderungen an die jagdliche Hege und Pflege Rechnung zu tragen?"

Die HGON ist ein wissenschaftlicher Naturschutzverband, dessen Mitglieder in ehrenamtlicher Arbeit die über die Landesgrenzen hinaus beachteten Standardwerke zur Vogelwelt des Landes (die vierbändige "Avifauna von Hessen" sowie den Brutvogelatlas "Vögel in Hessen") verfasst haben. Die Mitglieder der HGON erfassen alljährlich die Bestände bzw. die Bestandsentwicklung der hessischen Vogelarten und betreiben das Erfassungsportal ornitho.de. Die HGON veranstaltet alljährlich zwei Fachtagungen zu Themen der Ornithologie und des Naturschutzes und bringt mehrere tausend Menschen in Hessen in naturkundlichen Veranstaltungen die heimische Vogelwelt näher. Die HGON hat mehrere hundert Hektar Schutzgebiete, insbesondere für bestandsbedrohte Vogelarten, in ihrem Eigentum und ist Initiator der Mehrzahl der hessischen Naturschutzgebiete.

Wir äußern uns im Anhörungsverfahren deshalb vornehmlich zu den fachlichen Fragen der Vogelbejagung und verweisen im Übrigen auf unsere schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung durch die oberste Jagdbehörde, die wir diesem Schreiben beifügen.

Landesgeschäftsstelle
Lindenstraße 5, 61209 Echzell
Telefon 0 60 08 - 18 03
www.hgon.de

Die HGON ist anerkannter Naturschutzverband nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Aus wissenschaftlicher Sicht ist eine Änderung der Jagdzeitenregelung in Hessen zwingend geboten. Die Jagd auf Vogelarten muss durch eine Neuregelung beendet werden. Es gibt für die Jagd auf Vögel keine vernünftige Begründung, die einer wissenschaftlichen Überprüfung Stand hält.

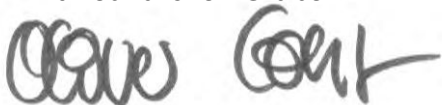
Aus diesem Grund fordern wir im Einzelnen:

- Rebhuhn, Türkentaube, Höckerschwan, Grau- Bles- und Saatgans und die sehr seltenen Entenarten sowie Waldschnepfe, Blesshuhn und die in Hessen vorkommenden Mövenarten von der Bejagung auszunehmen, ist ein guter, richtiger und wichtiger Schritt des Ordnungsgebers! In der Mehrzahl handelt es sich um Arten, die entweder bestandsbedroht oder selten sind oder deren Populationen sich in schlechtem Erhaltungszustand befinden. Deswegen ist der Verzicht auf eine Jagdzeit konsequent. Er reicht allerdings nicht aus.
- Rabenkrähe und Elster dürfen nicht zu jagdbaren Tieren erklärt werden. Sie sind ganzjährig von der Jagd zu verschonen. Für Ihre Bejagung gibt es keinen vernünftigen Grund: Es ist wissenschaftlich in einer inzwischen unüberschaubaren Vielzahl von Untersuchungen nachgewiesen, dass beide Arten keinen entscheidenden Einfluss auf die Bestände ihrer Beutetiere nehmen. Auch in Hessen ist dies eindeutig belegt: Die Bejagung beider Arten in Hessen seit Anfang der 1990er Jahre hatte keinerlei bremsenden Einfluss auf den Bestandsrückgang bedrohter Vogelarten oder des Feldhasen. Beides war vielfach als Begründung für eine Bejagung herangezogen worden. Ihre Bestandsrückgänge setzten sich unverändert fort, weil die Lebensraumbedingungen sich stetig verschlechtern. Die regional beobachtete Bestandszunahme von Rabenkrähe und Elster (ihr Bestand nimmt inzwischen kontinuierlich und stark ab) fand im Wesentlichen in befriedeten Bezirken statt, wo ein jagdlicher Eingriff ohnehin ausgeschlossen ist. Auch dort, in den Siedlungsräumen, beobachten wir parallel zur Ansiedlung der beiden Arten eine Zunahme weiterer Singvogelarten, die sich aus dem gestiegenen Nahrungsangebot herleitet und zeigt, dass die dort von Prädation betroffenen Arten zur Anpassung durchaus in der Lage sind. Landwirtschaftliche Schäden durch Rabenkrähe oder Elster sind in keinem einzigen Fall nachgewiesen und sind aufgrund der Nahrungsökologie auch nicht zu erwarten. Bei der Rabenkrähe kommt hinzu, dass sie sehr leicht mit Saatkrähe oder Kolkrabe zu verwechseln sind, die beide bestandsgefährdet sind.
- Die Ringeltaube ist ganzjährig von der Jagd zu verschonen. Es gibt keinen vernünftigen Grund für die Bejagung von Ringeltauben. Die Verwechslungsgefahr mit geschützten Hohltauben ist groß. Das gilt vor allem, weil junge Ringeltauben den charakteristischen, die Art von der Hohltaube unterscheidenden weißen Halsfleck der Altvögel noch nicht besitzen. Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Verkürzung der Jagdzeit ist richtig, aber nicht ausreichend.
- Die Stockente ist ganzjährig und ausnahmslos von der Jagd zu verschonen. Es gibt keinen vernünftigen Grund für die Bejagung der Stockente. Die Stockente wird nach dramatischen Bestandseinbußen in der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Hessens auf der Vorwarnliste geführt. Ihr Bestand beträgt 8.000 - 12.000 Brutpaare in Hessen. Er ist um 20 % zurückgegangen. Dennoch werden in Hessen alljährlich bis zu 10.000 Tiere geschossen. Ein Verlust, den die Art inzwischen offenbar nicht mehr in Gänze auszugleichen vermag. Die Bejagung findet oftmals zu einer Tageszeit statt, die eine zweifelsfreie Bestimmung und den Ausschluss von noch stärker gefährdeten

Wasservogelarten unmöglich macht. Hinzu kommt, dass die Stockente in Lebensräumen angetroffen wird, in denen auch seltene Wasservogelarten rasten, die durch die Bejagung der Stockente empfindlich gestört und ihre Überlebenschancen so geschmälert werden.

- Die Nilgans ist ganzjährig von der Jagd zu verschonen. Es gibt keinen vernünftigen Grund für die Bejagung von Nilgänsen. Nilgänse vergesellschaften sich in den Wintermonaten mit rastenden Grau-, Saat- und Blessgänsen. Auch wenn letztere nicht unmittelbar von der Bejagung betroffen sind, ist zwangsläufige Folge der Bejagung eine immense Störung, durch die die zum Teil bedrohten, durch internationale Abkommen geschützte Tiere zu permanenter Flucht gezwungen sind und überlebenswichtige Energie verlieren (von Kollateralabschüssen ganz abgesehen). Gerade in den Wildgansrastgebieten (Kühkopf, Lampertheim, Wetterau, Lahntal, Ederau, Fuldaaue, Rhäden von Obersuhl) wirkt sich die Bejagung der Nilgans extrem negativ aus.
- Die Graugans ist ebenfalls ganzjährig und ausnahmslos (!) von der Jagd zu verschonen. Es gibt keinen vernünftigen Grund für die Bejagung von Graugänsen. Über mehr als 100 Jahre war die Graugans in Mitteleuropa und auch in Hessen ausgerottet. Ihre Wiederansiedlung ist ein Erfolg. Der Brutbestand der Graugans beträgt in Hessen heute weniger als 1.000 Brutpaare. Hinzu kommen einige hundert sogenannte Nichtbrüter, d. h. nicht geschlechtsreife oder unverpaarte Tiere, die sich in Trupps unterschiedlicher Größe zusammenschließen. Als problematisch werden häufig die Winteransammlungen von Gänsen empfunden. Die Wintermaxima (!) in Hessen betragen weniger als 8.000 Vögel, verteilt auf die gesamte Landesfläche mit Schwerpunkten entlang des Rheins und in der Wetterau. Hinzu kommen arktische Wintergäste in geringerer Zahl, die aufgrund der Klimaerwärmung ihr Überwinterungsverhalten geändert haben und in zunehmendem Maße in Hessen überwintern. Die Bejagung der Grau- (und Kanadagans) öffnet der Tötung und massiven Beunruhigung von international geschützten, in Hessen überwinternden arktischen Gänsearten Tür und Tor. Ein vermeintlicher Ernteschaden als Folge der im Winter ässenden Gänse ist bislang nicht zweifelsfrei nachgewiesen. Unterstellt man, dass die Gänse tatsächlich nennenswerte Schäden auf einzelnen landwirtschaftlichen Flächen verursachen, dann wäre die Bejagung noch immer kein Mittel, um diese Schäden zu begrenzen. Die Jagd auf einzelne Tiere führt zu einer massiven Erhöhung der Fluchtdistanzen der übrigen Tiere. Diese weichen dadurch auf benachbarte Flächen aus, sodass der Schaden nur räumlich verteilt wird. Der Energieverbrauch wird durch die erhöhte Fluchtdistanz stark vergrößert, was zu einer erhöhten Nahrungsaufnahme und damit zu weiteren Schäden. Faktisch würde die Bejagung, unterstellt man einen landwirtschaftlichen Schaden, diesen vergrößern. Wirklich Abhilfe schafft allein ein wirksames Gänsemanagement in den Konzentrationsgebieten, das Störungsreduzierung, Anlage von Äsungsflächen und ggf. Schadensausgleich bei nachgewiesenem Ernteschaden umfasst.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Konz
(Vorsitzender)

Initiative Wald mit Wild
 Annemarie Schwintuchowski
 Richterin a.D.
 Zum Rosenberg 2
 34286 Spangenberg

27.Oktober 2015

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ausschussgeschäftsstelle
 Herrn K-H. Thaumüller

Schlossplatz 1 –3
 65183 Wiesbaden

**Öffentliche Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags**

Stellungnahme gem. dort. Schreiben vom 19.10.2015
Aktenzeichen: I A 2.3

Sehr geehrter Herr Thaumüller!

Der Bitte der Vorsitzenden des ULA, Frau Hammann, ergänzend zu dem Thema der für den 02.November 2015 angesetzten Anhörung Stellung zu nehmen, komme ich nachfolgend bestmöglich – im Hinblick auf die Kürze der Zeit sicherlich nur unvollkommen – nach.

Die Frage, ob der Entwurf der Jagdverordnung geändert werden muss, um den Belangen des Natur- und des Landschaftsschutzes sowie den Anforderungen an die jagdliche Hege und Pflege Rechnung zu tragen, kann nur mit einem eindeutigen

JA

beantwortet werden.

Bevor ich dazu auf die mir besonders wichtig erscheinenden hierfür notwendigen Änderungen eingehe, möchte ich betonen, dass die Verordnung in mehreren Punkten per se, also auch ohne dass die im Anhörungsthema genannten Voraussetzungen berührt würden, rechtswidrig ist, weil Regelungen getroffen werden, die von der Ermächtigungsnorm des §43 HessJG nicht gedeckt sind. Wir hatten dies in unserem Einwendungsschreiben vom 28.09.2015 eingehend dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen beziehe ich mich darauf.

Zu den notwendigen Änderungen:

1.) §2 Abs. 2 HJagdV

Die Jagdzeit auf Elster und Rabenkrähen ist – wie bisher – auf den Zeitraum vom 01.08. bis zum 20.02. des Folgejahres zu bestimmen.

Elstern und Rabenkrähen sind in ihrem Bestand nicht bedroht. Sie verfügen über ein großes Reproduktionspotential. Sie haben keine natürlichen Feinde, durch die sie deutlich vermindert würden.

Sie richten Schäden in der Landwirtschaft an.

Für Boden brütende Vogelarten stellen sie Fressfeinde dar. Damit gefährden sie die Biodiversität.

Das St. Galler Tagblatt Online titelte am 06.03.2010 „Krähenjagd ist Hasenschutz“. Dem ist nichts hinzuzufügen.

2.) §3 Abs. 1 Nr. 1 HJagdV

a) Schalenwild

Wenn die Jagdzeiten gerade für wiederkäuendes Schalenwild tatsächlich an den wildbiologischen Erkenntnissen ausgerichtet werden sollen, dann muss die Jagdzeit auf diese Tierarten mit der Wintersonnenwende, also spätestens mit dem 31. Dezember eines Jahres beendet werden. Denn der Stoffwechselhaushalt des Schalenwildes verändert sich mit den kürzer werdenden Tagen.

Ich beziehe mich dazu auf das Lebensraumgutachten Wildschutzgebiet Kranichstein, erstellt von Olaf Simon, Wolfgang Goebel und Michael Petrak (Mitteilungen der Hessischen Landesforstverwaltung, Band 44/II), herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Unter Hinweis auf wissenschaftliche Erkenntnisse z.B. der Prof. Dr. R.R. Hofmann (1985) und Prof. Dr. Walter Arnold, Wien (2004) wird auf das Ruhebedürfnis des Schalenwildes im Winter, seinen reduzierten Stoffwechsel und damit einhergehend den geringeren Nahrungsbedarf einerseits, aber auch auf die Stöwirkung von Drückjagden im Winter hingewiesen (S. 191).

„Anhaltende und/oder gravierende Störungen provozieren im Winter erhebliche Energieverluste und machen dadurch eine gesteigerte Nahrungsaufnahme notwendig. In der Folge können Winterverbiss an den Gehäusen bzw. die Winterschale erheblich zunehmen (Petrak 1996). Vor allem die Fichte, die sich im Winter wesentlich leichter als die Buche schälen lässt, ist dann erheblich durch Winterschälungen bedroht (Simon 2003).“ (S. 192)

Die Jagdzeit im Mai auf Schmaltiere und Schmalspießer hat sich nach unserer Kenntnis nicht bewährt. Es wird zusätzliche Unruhe durch jagdliche Aktivitäten in die Reviere getragen, weil es nach meiner Beobachtung nicht zutrifft, dass „gelegentlich“ der ohnehin ab diesem Zeitpunkt möglichen Bejagung des Rehbocks auch auf Schmalspießer und Schmaltiere gejagt würde. Diese Jagdzeit ist mithin zu streichen.

b) Altfüchse

Die bisherige Jagdzeit ist beizubehalten. Eine Verkürzung der Jagdzeit auf den Zeitraum vom 15.08. bis 31.01. ist weder aus wildbiologischen Gründen geboten noch werden damit die Belange des Naturschutzes, nämlich des Schutzes gefährdeter Arten, ausreichend berücksichtigt. Die Gesundheitsgefährdung von Menschen bleibt unberücksichtigt.

Der Fuchs ist in seinem Bestand nicht bedroht.

Das Krankheitsreservoir des Fuchses ist nicht zu unterschätzen. Zwar bereitet derzeit die Tollwut keine größeren Probleme, aber die durch den Fuchsbandwurm verursachten Todesfälle bei Menschen lassen aufmerken. Dies insbesondere deswegen, weil es absolut keine Heilungsmöglichkeit gibt.

Zum Nahrungsspektrum des Fuchses gehören nicht nur die Gelege und Jungtiere Boden brütender Vögel, sondern ebenso Hasen und Rehkitze. Nicht nur Feldlerche, Wachtelkönig und Kiebitz werden dadurch bedroht, sondern ebenso das Birkwild in der Rhön.

Der Schutz insbesondere von der Vogelschutzrichtlinie zugeordneten Tierarten ist aber Verpflichtung aller staatlichen Organe.

3.) §3 Abs. 1 Nr. 2 HJagdV

Hinsichtlich der Bejagung der Graugänse beziehe ich mich auf unsere Stellungnahme vom 28.09.2015.

Für die Nilgans müsste die Bejagungszeit deutlich ausgeweitet werden, also ganzjährig mit Ausnahme der Brut- und Aufzuchtzeiten.

Bei der Nilgans handelt es sich um eine gebietsfremde, invasive Art, die sich nachteilig auf die örtliche Tierwelt auswirkt. Schon nach der geltenden Vorgabe des § 40 BNatSchG müsste die Tierart beseitigt oder jedenfalls ihre Ausbreitung verhindert werden.

4.) §3 Abs. 2 HJagdV

Dieser Absatz könnte gestrichen werden, weil für Graugänse eine Jagdzeit bestimmt wäre.

5.) §§30 – 36 HJagdV

Anstelle dieser Bestimmungen sollten im wesentlichen die Regelungen der derzeitigen Verordnung über die Bildung von Hegegemeinschaften treten. Insbesondere sollte es eine Mustersatzung – wie bisher – geben.

In der Kürze der Zeit ist es mir nicht möglich, eine in sich stimmige Neufassung zu diesem Komplex vorzuschlagen.

6.) §§44 – 51 HJagdV

a) Begriff der Notzeit

Die §§46 und 48 HJagdV sind ersatzlos zu streichen.

Der Begriff, wann eine Notzeit vorliegt, ist im Gesetz bestimmt. Für eine abweichende Definition in der Verordnung hat der Ordnungsgeber keine Befugnis.

b) Fütterungskonzept

Die kleinteiligen Regelungen in §50 HJagdV sind überflüssig.

Die Revierinhaber haben in den vergangenen Jahrzehnten gezeigt, dass sie in der Lage sind, eigenverantwortlich in tierschutzgerechter Art und Weise das Wild vor Futternot zu bewahren.

In den Hegegemeinschaften ist nach dem Willen des Gesetzgebers ein verbindliches Fütterungskonzept zu erarbeiten (§30 Abs. 5 Satz 5 HJagdG).

Das bedeutet nicht, dass die Hegegemeinschaft nun die einzelnen Revierinhaber bevormunden dürfte.

Das Jagdgesetz kennt entsprechende Abstimmungsverfahren bereits im Bereich der Abschussplanfestsetzungen.

Die dortige Vorgehensweise lässt sich durchaus auf die Erarbeitung eines Fütterungskonzeptes übertragen: jeder Revierinhaber plant die ihm für sein Revier erforderlich und sachgerecht erscheinenden Futterstellen. Im Rahmen der Absprache in der Hegegemeinschaft wird dann überlegt, ob und wie dies im Einzelfall optimiert werden kann. Die Kosten trägt jeder – wie bisher – selbst.

Die Regelung des §50 Abs. 2 HJagdV ist überflüssig.

- 5 -

Wo z.B. in einem Revier Rotwild und Rehwild vorkommen, werden die entsprechenden Futterstellen ohnehin in der notwendigen räumlichen Trennung errichtet sein.

Eine Abstimmung zwischen den z.B. 5 Niederwildhegegemeinschaften, die sich auf der selben Fläche befinden wie die Hochwildhegegemeinschaft würde einen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, der weder notwendig noch sachgerecht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Annemarie Schwintuchowski

**Verband der Jagdgenossenschaften und
Eigenjagdbesitzer
im Altkreis Frankenberg**

**Geschäftsstelle 35066 Frankenberg (Eder), Hainstraße 1
Tel. 06451 / 16 44 Fax: 06451 / 2 23 64**

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt Klimaschutz
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

26.10.2015

IA 2.3 Öffentliche Anhörung am 2. November 2015 zur Hessischen Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

der Verband der Jagdgenossenschaften im Altkreis Frankenberg sieht in der Novelle der Hessischen Jagdverordnung einen unzulässigen Eingriff in das Eigentum der Grundeigentümer.

Bereits der Begriff **Jagdrecht** impliziert, dass es zur Einschränkung guter und stichhaltiger Gründe bedarf. Diese sind im vorliegenden Verordnungsentwurf nicht zu erkennen. Statt Eigenverantwortung zu stärken, und es den Jagdgenossen und Grundeigentümern zu überlassen, wie sie die Jagd auf ihren Flächen ausüben bzw. ausüben lassen, enthält der Verordnungsentwurf eine Reihe an Vorgaben, welche das Jagdrecht ohne sachliche Begründung einschränken. Diese werden in der Anhörung mündlich zu erörtern sein.

Darüber hinaus sei bemerkt, dass die Erlöse aus der Nutzung des Jagdrechts zum ganz überwiegenden Teil nicht den Grundstückseigentümern direkt zufließen, sondern zur Wahrnehmung an sich öffentlicher Aufgaben (zum Beispiel Feldwegebau, örtliche Verschönerungsmaßnahmen usw.) verwandt werden. Eine Einschränkung der Jagd und infolge eine Verringerung der Erlöse hieraus schwächt ehrenamtliches Engagement und damit die Öffentliche Hand.

Mit freundlichen Grüßen



Heinrich Heidel
Vorsitzender

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz betreffend den Entwurf der Jagdverordnung für Hessen bedanken wir uns herzlich.

Im Rahmen unserer erbetenen schriftlichen Stellungnahme verweisen wir auf die sicherlich inzwischen dort eingegangene schriftliche Stellungnahme des Landesjagdverbandes Hessen e.V., der wir uns inhaltlich anschließen.

Ergänzend möchten wir ausdrücklich noch einmal darauf hinweisen, dass die bestehenden, die Jagd in welcher Form auch immer berührenden rechtlichen Vorschriften der unterschiedlichsten Rechtsgrundlagen auf Bundes- und Landesebene so hinreichend bestimmt sind, dass es einer weitergehenden Jagdverordnung für das Land Hessen nur in dem Umfang bedarf, wie bestehende Rechtsvorschriften des Landes im bisherigen Regelungsbereich ihre Gültigkeit verlieren.

Im Übrigen verweisen wir auf die bestehenden Möglichkeiten und Verpflichtungen der anerkannten Naturschutzverbände, ihre Mitglieder über die der Auslegung von dem Zeitwandel unterliegenden fachlich bezogenen Rechtsbegriffe entsprechend zu informieren, sie zu sensibilisieren und für die Einhaltung dieser Vorgaben zu verpflichten. Als Beispiel fügen wir das für die Mitglieder unseres Vereins verbindliche Grundsatz-/Ethikpapier bei.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Wittich

Erster Vorsitzender -
 Kreisjagdverein „Hubertus“ Fritzlar-Homberg e.V
 Postanschrift:
 Postfach 1139
 34577 Borken (Hessen)
 Tel.: 05621-9098608
 Mobil: 0176 96666404
 E-Mail: info@kjb-fritzlar-homberg.de
 Internet: www.kjb-fritzlar-homberg.de

Kreisjagdverein „Hubertus“ Fritzlar - Homberg e.V.

www.kjv-fritzlar-homberg.de



Jagen im Schwalm-Eder-Kreis

Neue Aufgaben - neues Bewusstsein

Positionspapiers des Kreisjagdvereins „Hubertus“ Fritzlar-Homberg e.V.

Die heutige Gesellschaft ist einem schnellen Wandel von gesetzlichen Vorgaben, Empfindungen, Nutzungsmöglichkeiten, Einstellungen zu Natur und Umwelt sowie parteipolitischen und ideologischen Veränderungen unterworfen. Hier ist erhöhte Flexibilität und Anpassungsfähigkeit auch von Naturschützern und Naturnutzern letztendlich zur Erhaltung der uns anvertrauten Natur gefordert. Die Jägerinnen und Jäger im Kreisjagdverein „Hubertus“ Fritzlar-Homberg e.V. stellen sich mit folgenden sich selbst gegebenen Grundsätzen und Vorgaben zukunftsweisend auf diese Entwicklung ein:

- I. Unsere Natur ist nicht beliebig vermehrbar. Lebensraum, Tiere und unsere Gesellschaft bedürfen zum gegenseitigen Überleben des harmonischen Miteinanders. Disharmonien wirken sich nachteilig auf das schwächste Glied in der Kette, die Natur, aus.
- II. Jäger wissen um ihren Platz in diesem Spannungsfeld und müssen in ihrem Umfeld für einen gerechten Ausgleich sorgen. Aufgabe der Jagd und der Jäger ist es, bei allen oftmals berechtigten gesellschaftlichen Ansprüchen für den Erhalt des erforderlichen Lebensraumes für die Tier- und Pflanzenwelt einzutreten.
- III. In dem den Naturschützern und Naturnutzern anvertrauten Lebensraum muss artgerechte nachhaltige Nutzung allen heimischen Wildes originäre Aufgabe der Jagd bleiben.
- IV. Jagd, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft sind keine Gegensätze, das eine ist ohne das andere nicht denkbar!
- V. Weidgerecht Jagen ist ein uraltes Handwerk mit eigenen Traditionen und einem ethischen, letztendlich Mensch und Tier gleichermaßen dienenden Regelwerk. Die Jägerinnen und Jäger des Kreisjagdvereins Fritzlar-Homberg sind der weidgerechten Jagdausübung verpflichtet. Die sich ändernden gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen werden berücksichtigt, ohne sich dabei unterzuordnen.
- VI. Jagd und Hege sind untrennbar miteinander verbundene Bestandteile, die sich an der aktiven Gestaltung des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen und dem Ziel der Erhalt eines der Landschaft angepassten Wildbestandes ausrichten. Nur was nachhaltig nachwächst, darf auch bejagt werden! Und nur eine vielfältige, reich strukturierte Landschaft bietet Platz und Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere. Dieser Aufgabe stellt sich die heimische Jägerschaft.

Die Jagd im Schwalm-Eder-Kreis wird getragen von einer Vielzahl von überlieferten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit. Sie sind zusammen mit den zahlreichen gesetzlichen, ethischen und auch ungeschriebenen Normen für das jagdliche Handeln verbindlich. Alle Jägerinnen und Jäger des Kreisjagdvereins Fritzlar-Homberg beachten diese Vorgaben im Sinne einer dem Tier- und Artenschutz gerecht werdenden Jagdausübung, um sie mit dem Ziel der Erhaltung eines gesunden und artenreichen Wildbestandes anzuwenden.

Dieses Positionspapier ist in der Mitgliederversammlung des Kreisjagdvereins „Hubertus“ Fritzlar-Homberg e.V. am 25.04.2001 verabschiedet worden. Seine Inhalte haben Bindungswirkung für alle Mitglieder des Kreisjagdvereins und sollten darüber hinaus das jagdliche Handeln aller Jägerinnen und Jäger unserer Heimat bestimmen. Die Jagd im 21. Jahrhundert soll maßgeblich von den in diesem Positionspapier genannten Grundsätzen zum Wohle der Natur als unserer Aller Lebensgrundlage geprägt und beeinflusst werden. Alle übrigen im Bereich von Natur, Tieren und Pflanzen tätigen Organisationen sind zur Unterstützung und Mitarbeit bei der Erreichung der vorgegebenen Ziele herzlichst aufgerufen.

Stellungnahme von Frank-Uwe Michler (Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde, Fachgebiet für Wildbiologie, Wildtiermanagement & Jagdbetriebskunde)

für die öffentliche Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags am 2. November 2015 im Landtagsgebäude (Wiesbaden) zu dem Thema:

"Muss die Jagdverordnung in Hessen - vor allem hinsichtlich der Jagdzeitenregelung - geändert werden, um den Belangen des Natur- und des Landschaftsschutzes sowie den Anforderungen an die jagdliche Hege und Pflege Rechnung zu tragen? Wenn Ja: Welche Änderungen sind hierfür notwendig?"

Der Waschbär unterliegt mit Ausnahme von Bremen und dem Saarland in allen Bundesländern dem Jagdrecht und kann somit als Wildart während der Jagdzeiten erlegt werden. Einzelne Bundesländer (u.a. BE, HH, NI, NRW, SH) haben dem Waschbären eine feste Schonzeit eingeräumt, in allen anderen Bundesländern (Ausnahme Bayern) wird die Jagdzeit durch die sogenannte Elterntierregelung nach § 22 Abs. 4 Satz 1 des BJagdG begrenzt, die besagt, dass Elterntiere bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere nicht bejagt werden dürfen (Setz- und Brutzeit). Die Elterntierregelung dient dem Schutz der Jungtiere vor einem qualvollen Tod bei Verlust der Elterntiere. Der Abschuss der Jungtiere selbst ist nicht verboten.

In Literatur und Rechtsprechung ist ein Jungtier selbstständig geworden, sobald es sich eigenständig fortbewegen und sich selbst Nahrung beschaffen kann. Zur Aufzucht notwendig sind Elterntiere also solange, "wie die Jungtiere ohne Elterntier nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer Gesundheit überleben würden" (MITZSCHKE & SCHÄFER: Kommentar zum BJagdG, 4. Aufl. 1982). Einige Bundesländer haben die Setz- und Brutzeit durch Verordnungen normativ auf die Zeit vom 1. März bis 15. Juni festgelegt. Wissenschaftliches Datenmaterial zur Abgrenzung der Setz- und Aufzuchszeiten europäischer Waschbären fehlte bislang jedoch vollständig. Daher blieb auch unklar, ob sich die normativ festgesetzten Zeiten mit den biologischen Aufzuchszeiten des Waschbären decken.

Ergebnisse einer aktuellen wildbiologischen Forschungsstudie zur Populationsbiologie des Waschbärendes TU Dresden, AG Wildtierforschung Tharandt und der HNE Eberswalde, FG Wildbiologie, Wildtiermanagement & Jagdbetriebskunde (siehe www.projekt-waschbaer.de) haben nun gezeigt, dass Waschbärmutterfamilien ein hochkomplexes Sozialsystem besitzen und dass die Jungtiere im Vergleich zu anderen Raubsaugern sehr lange auf das Muttertier angewiesen sind (MUSCHIK et al. 2011). So fangen Waschbärenjunge erst mit Verlassen der Wurfplätze bzw. Folgekinderstuben in einem Alter von sieben bis elf Wochen damit an feste Nahrung zu sich zu nehmen und geeignete Nahrungshabitate sowie sichere Schlafplätze kennenzulernen. Zum normativ festgesetzten Ende des Elterntierschutzes (15. Juni) befindet sich das Gros der Jungtiere noch in den Wurfplätzen oder Folgekinderstuben und ist physisch von den Muttertieren abhängig – deutlich wird dies auch an der überdurchschnittlich langen Laktationsphase bis in den vierten Lebensmonat hinein.

Die lang anhaltenden, außergewöhnlich starken sozialen Bindungen innerhalb von Waschbär-Mutterfamilien reichen bis mindestens zur 18 Lebenswoche und sind die Grundlage für einen umfangreichen Lernprozess der Jungtiere. Diese Strategie unterscheidet sich grundsätzlich von anderen, mittelgroßen Raubsäugetieren (z.B. Fuchs & Marderhund), die ein deutlich höheres Reproduktionspotential besitzen und eine viel frühere Familienauflösung zeigen (r-Strategen). Waschbären hingegen gebären deutlich weniger Jungtiere (im Mittel 24), die aber aufgrund wesentlich längerer sozialer Bindungen höhere Überlebenschancen haben (K-Strategen).

Die aktuellen Erkenntnisse zur Sozioethologie der Waschbär-Mutterfamilien machen deutlich, dass die Muttertiere bis zur beginnenden Familienauflösung im Herbst des Geburtsjahres eine ausnehmend enge soziale Bindung zu ihren Jungtieren haben und der Nachwuchs ohne das Muttertier erst relativ spät in der Lage ist ohne erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit zu überleben. Bei den ermittelten Geburtsterminen in Mitteleuropa bedeutet dies ab ca. Ende August.

Die Bejagung auf geschlechtsreife Waschbären kann unter Beachtung des §22 BJagdG also nicht vor Ende August beginnen und sollte Ende Februar vor dem Beginn der Reproduktionszeit enden. Obwohl sich die männlichen Waschbären nicht an der Aufzucht beteiligen, sollte die Schonzeit für beide Geschlechter gelten, da es keine Merkmale gibt, mit denen Rüden und Fähen aus der Ferne unterschieden werden können. Bei einer Bejagung von Waschbären außerhalb dieser Zeit werden zwangsläufig auch die für die Aufzucht der Jungtiere notwendigen Muttertiere erlegt. Nach § 38 BJagdG wird dies als Straftat eingestuft und mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet. Über den Straftatbestand hinaus liegt des Weiteren ein Verstoß gegen die Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit vor, so dass eine Jagdscheinentziehung in Betracht kommt (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG).

Aufgrund der aktuellen Forschungsergebnisse wird empfohlen, die geltenden Setz- und Aufzuchtzeiten bzw. Jagd- und Schonzeiten für Waschbären den neuen wildbiologischen Erkenntnissen anzupassen. Da Waschbären nach bundesdeutschem Recht mittlerweile den Status einer heimischen Art besitzen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG), müssen hier die gleichen Maßstäbe wie für autochthone Wildarten gelten.

Vollständige Publikation zur Thematik:

- MUSCHIK, I.; KÖHNEMANN, B. & MICHLER, F.-U. (2011): Untersuchungen zur Entwicklung des Raum- und Sozialverhaltens von Waschbär-Mutterfamilien (*Procyon lotor* L.) und dessen jagdrechtliche Relevanz. - Beitr. Jagd- u. Wildforsch. **36**: 573-585.

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mülheim/Main

Vorab per Telefax: 0611 – 350 345

Hessischer Landtag

Die Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Dezernat 2

Referent(in) Pfalzgraf/Vogelmann/Weber

Unser Zeichen KP/Vo/Wb/Lo

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 42/49/40

Ihr Zeichen 1 A 2.3

Ihre Nachricht vom 15.10.2015

Datum 27.10.2015

Öffentliche Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags; hier: Anträge der FDP (Drucks. 19/2421), der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN (Drucks. 19/2458) und der SPD (Drucks. 19/2455)

Sehr geehrter Frau Hammann,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit, zu den o.g. Anträgen Stellung nehmen zu können. Wir beziehen uns vollumfänglich auf unsere bereits im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23.07.2015 abgegebene Stellungnahme vom 18.09.2015 mit folgendem Wortlaut:

Grundsätzlich begrüßen wir die Zusammenfassung der bislang in mehreren Verordnungen enthaltenen Regelungen zu einer einheitlichen „Hessischen Jagdverordnung“. Allerdings lässt sich dem vorgelegten Entwurf nicht entnehmen, inwiefern und aus welchen Gründen die bisherigen Regelungen auch inhaltlich geändert werden sollen. In Ihrem Anhörungsschreiben weisen Sie lediglich darauf hin, dass die „Neustrukturierung zum Anlass genommen wurde, eine grundsätzliche fachliche Überarbeitung der bestehenden Verordnungen durchzuführen“. Fachliche Gründe für Änderungserfordernisse sind nicht ersichtlich.

Die beabsichtigten Änderungen sind weder kenntlich gemacht noch begründet. Deshalb ist die vorliegende Anhörung grundsätzlich zu beanstanden.

2

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mülheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Karl-Heinz Schäfer • Erster Vizepräsident: Harald Semler • Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich Backhaus



Aber auch materiell-rechtlich bzw. inhaltlich ist der Verordnungsentwurf in wesentlichen Punkten abzulehnen. Obwohl er sich vorrangig an die Jagdausübungsberechtigten richtet, sind die von uns vertretenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden von den beabsichtigten Änderungen u.a. in § 3 des Verordnungsentwurfs unmittelbar in einer Weise negativ betroffen, dass die vorgesehenen Änderungen der Jagdzeiten mit aller Entschiedenheit strikt abgelehnt werden.

Nicht nur als Inhaber von Eigenjagdbezirken, sondern auch als Mitglied von Jagdgenossenschaften haben Städte und Gemeinden ein essentielles Interesse daran, dass Jagdbezirke verpachtet und entsprechende Jagdpachtzinseinnahmen weiterhin erzielt werden können. Wir beobachten eine abnehmende Bereitschaft, Jagdpachtverträge zu den bislang üblichen Konditionen abzuschließen. Ein Grund ist sicherlich die festzustellende Zunahme von Wildschäden, deren Regulierung immer öfter von Gerichten entschieden werden muss. Denn mit der in der Vergangenheit üblichen vertraglichen Übernahme der Schadensersatzpflicht entsteht für Jagdpächter ein unkalkulierbares Kostenrisiko, welches dazu führt, dass Neuverpachtungen, insbesondere zu den bisher üblichen Konditionen, zunehmend schwieriger werden.

Aus den Reihen unserer Mitgliedskommunen werden uns Fälle bekannt, in denen ein derartiger Rückgang des erzielten Jagdpachtzinses und eine gleichzeitige Zunahme der Wildschadensersatzpflicht der Jagdgenossenschaft zur Folge haben, dass von den Jagdgenossen (also Städte und Gemeinden, aber auch Landwirte) eine Umlage zur Finanzierung des Defizits der Jagdgenossenschaft erhoben werden muss. Eine Refinanzierung durch Umlagen der Jagdgenossen wird auch notwendig werden, wenn eine Neuverpachtung über einen längeren Zeitraum nicht möglich ist und die Jagdausübung durch einen beauftragten Jäger erfolgen muß.

Insbesondere in ländlichen Bereichen war es bisher üblich, dass der Reinertrag der Jagdgenossenschaft aus Jagdpachtzinseinnahmen für Zwecke verwendet werden konnte, die der Allgemeinheit zugute kommen (z. B. Landschaftspflege- und Naturschutzmaßnahmen sowie Wegeunterhaltung) und damit mittelbar auch den kommunalen Haushalt entlasteten. Die Zunahme vielfältiger Störquellen und eine weitere Reglementierung der Jagdausübung durch Gesetz- und Ordnungsgeber gefährden diese insbesondere in den ländlichen Räumen unverzichtbare Praxis. Hinsichtlich der notwendigen Wegeunterhaltung wären die Städte und Gemeinden gezwungen, die Refinanzierung durch Feldwegebeitragsatzungen sicherzustellen, was wiederum zu einer Mehrbelastung der Landwirte führen würde.



Die vorstehenden Gesichtspunkte blieben bei der vorliegenden Entwurfsfassung offensichtlich völlig unberücksichtigt. Ein fachliches Erfordernis für die vorgesehenen Änderungen ist nicht erkennbar, so dass diese insgesamt strikt abzulehnen sind.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 1 Abs. 2:

Für das hier vorgesehene Verkaufsverbot von erlegten Elstern und Rabenkrähen oder deren Teile besteht weder im Bundesrecht noch in der Verordnungsermächtigung des § 43 HJagdG eine Rechtsgrundlage.

§ 3 Abs. 1:

Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 BJG können die Länder die in der Jagdzeitenverordnung des Bundes festgesetzten Jagdzeiten abkürzen oder aufheben. Dabei sind allerdings die in § 22 Abs. 1 Satz 3 BJG genannten Kriterien zu beachten. Danach können die festgesetzten Jagdzeiten nicht willkürlich abgeändert werden. Vielmehr müssen „besondere Gründe“ vorliegen, die eine Abweichung rechtfertigen. Was nach dem Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich für den Fall der Aufhebung von Schonzeiten bestimmt wird, gilt allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen gleichermaßen für die Reduzierung und die Aufhebung von Jagdzeiten. Wir verweisen insoweit auf die Judikate des OVG Schleswig - Holstein vom 12.8.2004 (Az.: 1 KN 24/03 und 1 KN 27/03).

Wir fordern die Beibehaltung der Jagdzeitenregelung in der durch das Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 293) geänderten Fassung. In den seither vergangenen vier Jahren hat sich fachlich kein Erfordernis für eine stärkere Reglementierung ergeben. Auch deshalb findet sich im Koalitionsvertrag keine entsprechende Vereinbarung.

An der öffentlichen Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags am 2. November 2015 werden wir bedauerlicherweise – nicht zuletzt wegen der Kurzfristigkeit der Anberaumung – aus terminlichen Gründen nicht teilnehmen können.

Wir bitten nachdrücklich um Berücksichtigung unserer Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Diedrich Backhaus
Direktor

Im Folgenden nehmen wir Stellung zum aktuellen Entwurf der HJagdV:

Grundsätzliche Forderung

TASSO befürwortet die Initiative der Landesregierung, die aktuellen Jagdverordnungen zur Hessischen Jagdverordnung zusammenzufassen, und neben Jagdzeiten und Jagdmethoden insbesondere die Liste der jagdbaren Tierarten einer Prüfung auf ihre Sinnhaftigkeit (vgl. Koalitionsvertrag) hin zu unterziehen. Der vorliegende Entwurf kommt unseren Forderungen, die Jagd mehr nach ökologischen und wissenschaftlich belegten Kriterien als nach den Freizeit- und Nutzungsinteressen der hessischen Jäger zu orientieren, in einigen Punkten entgegen.

In vielen Punkten halten wir den Entwurf zur HJagdV allerdings für nicht ausreichend:

- Insgesamt können zahlreiche Arten weiterhin bejagt werden, selbst wenn ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes nicht belegt werden kann. Als vernünftig ist ein Grund anzusehen, der triftig, einsichtig sowie von einem schutzwürdigen Interesse getragen ist und unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse an der Unversehrtheit und am Wohlbefinden des Tieres (so u. a. Lorz/Metzger, Kommentar zum Tierschutzgesetz 6. Aufl. 2008, § 1 Rn 62; Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz 2. Auflage 2007, § 1 Rn 29, 50). Daraus wird deutlich, dass das Aneignungsrecht der Jagdausübungsberechtigten für sich allein nicht ausreicht, um das Töten von Tieren zu rechtfertigen. Notwendig sind hierfür Gründe, die unter den konkreten Umständen schwerer wiegen als das der Tötung entgegenstehende Lebensinteresse des Tieres.
- Es ist zwar zu begrüßen, dass die Jagdzeiten für bestimmte Beutegreifer entfallen und für adulte Füchse eine Schonzeit eingeführt werden soll. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum nicht konsequent auf die Jagd auf Beutegreifer und damit auch auf die Fallenjagd verzichtet wird. Dieser Teil der Jagd hat weder eine nachhaltig positive Auswirkung auf die Artenvielfalt, noch werden die getöteten Tiere einer sinnvollen Verwertung zugeführt.
- Wir befürworten die Kürzung bzw. Streichung von Jagdzeiten für bestimmte Vogelarten. Dennoch sehen wir in der Jagd auf Vögel grundsätzlich keinen „vernünftigen Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes. Getötete Vögel werden in den seltensten Fällen verwertet, den wenigsten Arten werden wildbiologisch erfolversprechende Hegemaßnahmen durch Jäger zuteil, eine nachhaltige und sinnvolle Bestandregulierung durch die Jagd ist weder möglich, notwendig, noch sinnvoll. Gleichzeitig gibt es zahlreiche negative Effekte durch die Vogeljagd. Durch den Schrotschuss in (gemischte) Vogelschwärme kommt es aufgrund der Randschrotproblematik regelmäßig dazu, dass auch „Nicht-Ziel-Vögel“ verletzt („angebleit“) werden und später an den Verletzungen bzw. Bleivergiftungen leidvoll verenden. Aufgrund der schwierigen Unterscheidbarkeit diverser Arten im Gelände, besteht insbesondere bei den Raben- und den Wasservogelarten die Gefahr, dass auch streng geschützte Tiere abgeschossen werden.
- Die Feldhasenbestände in Hessen sind seit 2007 kontinuierlich rückläufig. Der Feldhasenbestand gilt bundesweit als gefährdet (Kategorie 3). Es ist daher nicht

verantwortbar, für den Feldhasen nach wie vor eine Jagdzeit zu gewähren, selbst wenn die Art im Einzelfall lokal noch häufig angetroffen werden kann.

- Artenschutzrechtlich relevante Arten wie Wildkatze, Luchs und Fischotter sind aus dem Jagdrecht zu entlassen, zumal für diese Tierarten keinerlei Hegemöglichkeiten im Rahmen des Jagdbetriebes bestehen und/oder ihr Verbreitungsgebiet nicht in Hessen liegt.
- Änderungsbedarf sehen wir auch in der Länge der jagdfreien Zeit. Aus wildbiologischer Sicht ist eine allgemeine Jagdruhe von Januar bis September eines Jahres erforderlich. Diese würde es allen Wildtieren (auch denen, die nicht dem Jagdrecht unterliegen) ermöglichen, ihren Nachwuchs weitgehend ungestört zur Welt zu bringen und aufzuziehen. Jagdliche Störungen insbesondere in den sehr kalten und schneereichen Wintermonaten führen hingegen zu erhöhtem Nahrungsbedarf und bspw. beim Reh zu stärkerem Verbiss an jungen Bäumen. Eine umfassende mehrmonatige Jagdruhe würde auch die Scheu von Wildtieren reduzieren. Die Tiere wären damit auch für die Bevölkerung (u.a. Wanderer, Spaziergänger, Radfahrer) wieder erlebbar („Nationalpark-Effekt“).

Laut Koalitionsvertrag soll die Jagd auf Hunde und Katzen noch in dieser Legislaturperiode einer wissenschaftlichen Bewertung unterzogen und ggf. verboten werden. Wir gehen davon aus, dass auch in Hessen eine Regelung wie schon in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen gefunden wird. Dort wurde die Jagd auf Hunde und Katzen mit der Einführung der neuen Jagdgesetze weitgehend verboten.

Dies vorangestellt, möchten wir zu einzelnen Regelungen näher Stellung nehmen:

§1 Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

§ 1.1 Haarwild

Wir lehnen generell eine landesweite **Bejagung von Beutegreifern** ab. So verhindert bspw. die Bejagung des Fuchses (wie auch der anderen Beutegreiferarten) weder seine Ausbreitung, noch ist sie in der Lage, seine Populationsdichte nachhaltig zu reduzieren, weil Verluste durch Zuwanderung und steigende Geburtenraten rasch ausgeglichen werden. Eine Nutzung im Sinne des Tierschutzgesetzes der getöteten Tiere erfolgt in der Regel nicht. Getötete Füchse werden weder verzehrt noch erschließt sich in der heutigen Zeit die Notwendigkeit, sich mit dem Pelz der Tiere vor Kälte zu schützen (siehe Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Verbot der Pelztierhaltung und –tötung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, Drucksache 217/15 (Beschluss)). Die Tiere werden nach Fang und Tötung bestenfalls in der Tierkörperbeseitigung entsorgt, vielfach jedoch einfach vor Ort vergraben. Eine generell landesweite Jagd auf Prädatoren zum Schutz seltener Arten ist wirkungslos und aus Sicht des Tierschutzes abzulehnen. Für den Rückgang von selten gewordenen Arten wie Rebhuhn und Hase sind insbesondere die vielfältigen negativen Auswirkungen industrieller Landbewirtschaftung verantwortlich. Wir fordern daher, alle Beutegreifer aus dem Jagdrecht zu entlassen. Sie werden dann automatisch dem Naturschutzrecht unterstellt, welches es notfalls ermöglicht, in begründeten Einzelfällen z.B. lokal begrenzt in die Population einzugreifen.

Marderhund, Amerikanischer Nerz (Mink) und Nutria sind aus dem Jagdrecht zu streichen, da bereits die Streckenzahlen verdeutlichen, dass sie eine vollkommen zu vernachlässigende Rolle in Hessen spielen. Die seit Jahren durchgeführte intensive Nachstellung des omnivor lebenden **Waschbären** ist - wie steigende Streckenzahlen eindrücklich verdeutlichen - hinsichtlich einer Bestandsregulierung wirkungslos bis kontraproduktiv und dient im Wesentlichen der Bedienung von Besitzstandswahrung und Freizeitinteressen von Jägern. Wie sich die Bürger unseres Landes mit Waschbären arrangieren können, zeigt das Beispiel Kassel.

§1 (1) 2 Federwild

Obwohl Elster und Rabenkrähe nach der EU-Vogelschutzrichtlinie eigentlich geschützte Singvogelarten darstellen, werden nach offiziellen Angaben in Hessen jedes Jahr etwa 25.000 dieser Tiere getötet. Wie auch die anderen Bundesländer, wo diese Vögel ebenfalls jagdlich verfolgt werden, ist auch die hessische Landesregierung den Nachweis einer notwendigen Bejagung der Tiere bislang schuldig geblieben. So gibt es trotz hoher Abschusszahlen keinen erkennbaren positiv korrelierenden Effekt hinsichtlich etwa einer entschärften Schadenssituation im landwirtschaftlichen Bereich oder im Hinblick auf eine verbesserte Bestandssituation seltener Vogel- oder Kleinsäugerarten.

Selbst mehrjährige Studien (1996-1998, Uni Mainz und Uni Kaiserslautern) sowie eine umfangreiche Literaturstudie durch das Bundesamt für Naturschutz (1999) konnten keine erheblichen landwirtschaftlichen Schäden durch Elster oder Rabenkrähe konstatieren; Elstern spielen in diesem Zusammenhang sogar überhaupt keine Rolle, was angesichts ihrer überwiegend insektivoren Lebensart nicht überrascht.

Eine angebliche Gefährdung seltener Singvogelarten durch Rabenvögel wurde ebenfalls mehrfach widerlegt. Es gibt bspw. keinen wissenschaftlich erkennbaren Zusammenhang zwischen Elstern-Häufigkeit und der Anzahl von Singvogelarten. Vielmehr zeigen Feldstudien, dass selbst hohe Verluste durch die Prädation der Elster durch Zweitbruten in der Regel kompensiert werden.

Erkennbar ist jedoch, dass durch die intensive Bejagung von Rabenvögeln die „Landflucht“ insbesondere von Saatkrähen begünstigt wird, die sich immer häufiger in städtischen Bereichen ansiedeln.

In dem vollkommen sinnlosen Abschuss von jährlich etwa 18.000 Rabenkrähen und 7.000 Elstern in Hessen ist nicht mehr zu sehen als ein Ventil für den Jagdsport, der darüber hinaus auch etliche Opfer unter den streng geschützten Rabenvogelarten wie Saatkrähe und Dohle fordert. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die getöteten Singvögel – im Unterschied zum zu Recht kritisierten Singvogelmord in südlichen europäischen Ländern – in Deutschland nicht einmal verwertet werden.

Wir fordern daher eindringlich, die beiden Rabenvogelarten aus dem Jagdrecht zu entlassen.

Stellungnahme TASSO e.V. zum Entwurf der Hessischen Jagdverordnung und Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Jägerprüfungsordnung (HJagdV); Juli 2015

§2 Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten (1)

Unabhängig von der nicht erkennbaren Notwendigkeit **Marderhund, Mink, Nutria und Waschbär** im Jagdrecht zu belassen, sollte ihnen wenigstens eine Schonzeit von Januar bis einschließlich September eingeräumt werden.

Diese Zeitspanne ist erforderlich, um den Tieren eine angemessene Schonung während der Setzzeit und der Aufzucht ihrer Jungtiere zu gewährleisten. Tierheime und Wildtierauffangstationen in Hessen berichten immer wieder darüber, dass verwaiste Jungtiere – insbesondere vom Waschbär – während der Aufzuchtzeiten eingeliefert werden. Das Bundesjagdgesetz (§ 22 Abs. 4 BJagdG) bietet hier offensichtlich keinen ausreichenden Schutz. Zum einen, weil Setz- und Aufzuchtzeiten bei den verschiedenen Tierarten zum Teil noch unterschiedlich interpretiert werden, zum anderen, weil die zur Aufzucht von Jungtieren erforderlichen Elterntiere nicht immer im Rahmen der Jagdausübung eindeutig identifiziert werden können.

Die gesetzlich vorgeschriebene Schonfrist von jagdbaren Arten in den Setz- und Aufzuchtzeiten betrifft auch die Fallenjagd.

§2 Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten (2)

Wir begrüßen die Kürzung der **Jagdzeit für Rabenvögel**, verweisen aber auch hier darauf, dass es keinen vernünftigen Grund für eine flächendeckende Bejagung dieser Tierarten gibt (siehe oben).

§3 Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten (1)

Im Hinblick auf eine Harmonisierung der Jagdzeiten fordern wir die Jagdzeit für alle **Paarhuferarten** inkl. der hier nicht aufgeführten jagdbaren Arten - unabhängig vom Alter der Tiere - auf die Monate Oktober bis Dezember zu beschränken.

Eine allgemeine Jagdruhe von Januar bis September hätte keinen signifikanten Einfluss auf die Bestandsentwicklung der Paarhufer. Schon bei den wesentlich längeren heutigen Jagdzeiten ist insbesondere bei Reh- und bei Schwarzwild keine bestandsregulierende oder gar -reduzierende Auswirkung der Bejagung ersichtlich. Zudem wird schon heute die Mehrzahl der Tiere in den Monaten Oktober bis Dezember erlegt.

Ricken bereits im September zu erlegen, bedeutet - wie wir aus Wildtierauffangstationen immer wieder hören - in vielen Fällen ein noch unselbständiges Kitz zurückzulassen. Demgegenüber dient die Jagd auf Rehböcke im Wesentlichen dem vielerorts noch immer intensiv betriebenen jagdlichen Trophäenkult.

Beim Wildschwein ist insbesondere die ganzjährige Jagd auf Tiere im zweiten Lebensjahr (Überläufer) nach Gesichtspunkten des Tierschutzes sehr kritisch zu betrachten, da auch weibliche Tiere in diesem Alter immer häufiger bereits trächtig sind. Dies ist zum einen durch die Zerstörung von Sozialstrukturen durch die Jagd, zum anderen durch ein gutes

Futterangebot bedingt. Infolgedessen besteht die wachsende Gefahr, dass der Nachwuchs dieser Tiere als Folge einer ganzjährigen Jagdzeit qualvoll zu Tode kommt.

Eine entsprechende Harmonisierung der Jagdzeiten würde es allen Wildtieren (auch denen, die nicht dem Jagdrecht unterliegen) im Sinne des Tierschutzes ermöglichen, ihren Nachwuchs weitgehend ungestört zur Welt zu bringen und aufzuziehen. Störungen der Wildtiere insbesondere in den Wintermonaten ab Januar eines Jahres wiegen besonders schwer. Sie führen zu erhöhtem Nahrungsbedarf insbesondere des Rehwildes und entsprechend zu verstärktem Verbiss an jungen Bäumen. Aber auch bedrohte Arten würden von der Reduktion jagdlich bedingter Störungen profitieren. Hinzu kommt, dass eine umfassende Jagdruhe und die damit einhergehende Reduktion des Jagddrucks die Scheu von Wildtieren reduziert („Nationalpark-Effekt“) und damit das Störungspotential sämtlicher Begegnungen mit Menschen stark einschränkt. Die Tiere wären damit auch für Wanderer, Spaziergänger und Radfahrer wieder einfacher erlebbar.

Zu guter Letzt käme eine Harmonisierung der Jagdzeiten auch der Rechtssicherheit sowohl für Jäger wie auch für "Zuschauer" zugute. Insbesondere durch viele unterschiedliche Jagdzeiten und durch die Unterscheidung von Jagdzeiten nach Geschlecht und Alter der Tiere kann leicht Verwirrung und Rechtsunsicherheit entstehen.

Feldhase

Der Feldhasenbestand in Hessen ist bei einer insgesamt kritischen Bestandssituation seit 2007 kontinuierlich rückläufig. Der **Feldhase** steht seit 2009 auf der Roten Liste der gefährdeten Arten. Eine Verbesserung seiner Situation ist aufgrund der landwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland und in Hessen auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Gefährdete Arten zum Abschuss frei zu geben, ist aus Sicht des Tier- und Naturschutzes nicht nachvollziehbar. Der Feldhase ist deshalb mit einer ganzjährigen Schonzeit zu schützen.

Marderarten

Wir begrüßen die Verkürzung der Jagdzeit für **Steinmarder**, halten Sie jedoch für nicht ausreichend. Wissenschaftlich haltbare Belege für einen ökologischen Nutzen der Jagd auf Steinmarder ist die Landesregierung schuldig geblieben. Auch hier gilt, dass die Jagd keinerlei regulierende oder reduzierende Auswirkungen auf die Populationsdichte von Beutegreifern hat, weil Verluste durch Zuwanderung und steigende Geburtenraten rasch ausgeglichen werden. Die flächendeckende Bejagung hat nachweisbar keine positive Relevanz für Artenschutz. Eine Verwertung der Tiere findet in der Regel nicht statt. Grundsätzlich lehnen wir jegliche Jagd auf **Beutegreifer** ab.

Vielmehr bedingt die Beibehaltung einer Jagdzeit für Steinmarder eine Fortsetzung des Einsatzes tierschutzwidriger Totschlagfallen, bei denen durch nicht zu vermeidende Fehlfänge auch Wildtiere ohne Jagdzeit getötet werden.

Wir begrüßen die Aussetzung einer Jagdzeit für **Baummartener, Iltis, Hermelin und Mauswiesel** ausdrücklich. Da diese Tierarten keinerlei Hege durch den Jagdbetrieb erfahren, fordern wir darüber hinaus diese Tierarten aus dem Jagdrecht zu entlassen.

Fuchs

Wir begrüßen die Einführung einer Schonzeit für **adulte Füchse** ausdrücklich, halten sie jedoch für nicht ausreichend. Die flächendeckende Fuchsjagd ist unter ökologischen und epidemiologischen Gesichtspunkten vollkommen nutzlos. Die Bestände der Tiere werden durch herkömmliche Bejagungsformen nachweislich nicht reduziert. Jagdliche Verluste in Fuchspopulationen verursachen erhöhte Zuwanderung und steigende Reproduktionsraten, die Bestandsverluste bisweilen sogar überkompensieren. Es gibt auch keinerlei wissenschaftliche Belege dafür, dass die Fuchsjagd die Häufigkeit von Krankheiten in Fuchspopulationen eindämmen kann – im Gegenteil: Im Hinblick auf die Tollwut gilt inzwischen beispielsweise als gesichert, dass die Jagd durch steigenden Geburtenraten und zunehmende Wanderbewegungen die Krankheitsausbreitung nicht einschränkte, sondern sogar beschleunigte. Daher fordern wir eine ganzjährige Schonzeit für den Fuchs.

Die in dem Entwurf angedachte Jagdzeit sowie die Differenzierung zwischen Füchsen unterschiedlichen Alters sind zudem aus den folgenden Gesichtspunkten nicht tragbar: Im Januar werden vermutlich mehr Füchse getötet, als in allen anderen Monaten. Grund dafür ist die Ranzzeit der Füchse und der oft mit Schnee bedeckte Boden, der den Jagdausübenden ein Auffinden erleichtert. Die Jagd während der Ranzzeit, insbesondere im Monat Januar, halten wir für tierschutzwidrig, weil zu diesem Zeitpunkt bereits viele Fähen tragend sind. Die Tötung eines Fuchsrüden, der u.a. durch die Nahrungsbeschaffung einen wichtigen Beitrag zur Jungenaufzucht leistet, ist in dieser Phase aus Tierschutzgründen abzulehnen.

Die Beibehaltung einer Jagdzeit für Jungfüchse lehnen wir strikt ab. Wir halten sie für tierschutzwidrig. Altersunterschiede bei Füchsen sind nicht ganzjährig zu erkennen. Dadurch besteht die Gefahr, dass auch für die Aufzucht erforderlichen Elterntiere getötet werden. Zudem gibt es keinen ökologischen oder epidemiologischen Grund für die unterschiedliche jagdliche Behandlung von Alt- und Jungfüchsen.

Dachs

Wir fordern für **Dachse** eine ganzjährige Schonzeit. Es gibt keine ökologischen, ökonomischen oder epidemiologischen Gründe, den Dachs überhaupt flächendeckend zu jagen, zumal seine wichtigste Nahrungsquelle aus Regenwürmern besteht. Die Dachsjagd hat keine nachhaltige Wirkung auf die genannten Faktoren – es handelt sich in den meisten Fällen um reine Vergnügungsjagd. Eine Verwertung der Tiere findet nur in den seltensten Fällen statt. Die Tiere leben in einem festen Sozialgefüge, welches auch die Reproduktion nachhaltig einschränkt. Jungdachse bleiben in vielen Fällen 12 Monate und länger im Familienverbund. Dadurch ist auch das Töten von erwachsenen Tieren unter dem Gesichtspunkt des Elternschutzes und damit des Tierschutzrechts mehr als kritisch zu betrachten.

Vögel

Wir begrüßen den verbesserten Schutz einiger Arten, sehen jedoch in der Jagd auf Vögel generell keinen vernünftigen Grund. Zudem ist eine tierschutzgerechte Jagd auf Vögel (mittels Schrotschuss) mit dem Gebot größtmöglicher Schmerzvermeidung (vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 TierSchG) unvereinbar. Daher fordern wir die Streichung sämtliche Vogelarten aus dem Jagdrecht, zumindest aber eine ganzjährige Schonzeit.

Wir begrüßen zwar die Verkürzung der Jagdzeit für **Ringeltauben**, erheben jedoch als Mindestforderung, dass Jungtauben, denen bisher ganzjährig nachgestellt wird, die gleichen Schonzeiten wie adulte Ringeltauben erhalten.

Ringeltauben werden vornehmlich aus jagdsportlichen Gründen geschossen. Ob eine Verringerung von Schäden in der Landwirtschaft durch jagdliche Eingriffe erreicht werden kann, muss bezweifelt werden. Von daher wäre es konsequent, Ringeltauben aus dem Jagdrecht zu entlassen.

Wir begrüßen die Streichung der Jagdzeit für **Türkentauben**.

Wir begrüßen die Streichung der Jagdzeit für **Graugänse** und für **Möwen** und fordern die Jagdzeit ebenso für **Kanadagänse, Stockenten, Blässhühner und Nilgänse** gänzlich zu streichen. Ausnahmen zur Bejagung von Graugänsen gemäß §3 Abs. 2 lehnen wir ab. Wir halten die Wasservogeljagd für tierschutzwidrig und nicht für nachhaltig.

Die **Wasservogeljagd** führt aufgrund mangelnder Artenkenntnis vieler Jäger häufig zum Abschuss anderer, teils sehr seltener Wasservögel. Jagd entwertet unsere Wasservogelschutzgebiete massiv und beeinträchtigt zahlreiche andere Arten. Wegen des dichten Körpergefieders und dem überwiegend praktizierten Schießen mit Schrot in Vogelschwärme wird außer der Zahl der tot geschossenen Gänse eine mehrfache Anzahl von Tieren verletzt. Die Tiere werden auch kaum einer Nutzung zugeführt. Die Wasservogeljagd ist tierschutzwidrig und nicht nachhaltig, zumal die meisten Wasservogelarten Zugvögel sind und so eine regionale Bestandsregulierung nicht möglich ist.

§ 3 (3) Wir begrüßen es, einheitliche **Monitoring-Verfahren** für die Erfassung von Bestandszahlen und Besatzdichten einzuführen. In der Verordnung sollte darüber hinaus allerdings auch geregelt werden, dass jagdunabhängige Natur- und Tierschutzorganisationen paritätisch in das Verfahren mit eingebunden werden

§ 10 Schriftlicher Teil der Prüfung

§ 11 Praktisch-mündlicher Teil der Prüfung

Der Tatsache Rechnung tragend, dass der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert ist, sollten in beiden Teilen der Prüfung die Aspekte des Tierschutzes bei der Jagdausübung einen wesentlichen Bestandteil haben.

§ 37 Totfanggeräte

Wie bereits der Hessische Tierschutzbeirat fordern wir ein ausnahmsloses Verbot des Einsatzes jeglicher Totfanggeräte. Totfanggeräte sind weder geeignet Tierarten selektiv zu töten, noch ist es mittels Totfanggeräten möglich, Tiere ausnahmslos und zuverlässig zu töten, ohne ihnen Leid zuzufügen. Es kommt immer wieder zur Tötung von Tieren, die nicht dem Jagdrecht oder einer Jagdzeit unterliegen und es werden immer wieder - auch bei sachgemäßer Anwendung der Geräte - Tiere durch diese Fallen erheblich verletzt.

Auch Totfanggeräte wie der sogenannte Schwanenhals – der nach dem vorliegenden Entwurf noch zulässig wäre – sind als tierschutzwidrig zu betrachten. Es kann nicht zuverlässig verhindert werden, dass ein Fuchs oder Waschbär den Köder aus der falschen Position oder mit dem falschen Körperteil (z.B. Pfote) annimmt und sich daher beim Zuschnappen der Falle schwerste Verletzungen zuzieht, aber nicht unmittelbar getötet wird. Gestützt wird dies durch veterinärmedizinische Untersuchungen an der Universität Wien. Gut ein Drittel der dort untersuchten Füchse aus Fallenfängen wies schwere Verletzungen der Läufe auf, die Indiz für einen längeren Todeskampf sind.

Die Anzahl der bisher mittels Totfanggeräten im Rahmen der legalen Fangjagd in Hessen offiziell getöteten Tiere ist zudem im Hinblick auf jeglichen ökologischen oder wirtschaftlichen Nutzen irrelevant.

Da es mit Totfanggeräten nicht möglich ist, selektiv nur solche Tiere zu fangen, die dem Jagdrecht unterfallen, liegt in dem Fangen und Töten jedenfalls dieser – nicht dem Jagdrecht unterfallenden – Tiere gerade kein vernünftiger Grund i.S.d. Tierschutzgesetzes. Das bedingt vorsätzliche in Kauf nehmen der Tötung dieser Tiere ist daher nicht rechtmäßig. Eindringlich ist insofern auf das in Art. 20 a GG normierte Staatsziel Tierschutz hinzuweisen, welches durch alle drei Staatsgewalten – auch den Ordnungsgeber – bei der staatlichen Tätigkeit beachtet und verwirklicht werden muss. Zu dem dritten der drei von der amtlichen Begründung herausgestellten Gewährleistungselemente, die Erhaltung der Lebensräume frei lebender Tiere, hebt die amtliche Begründung auch die Verpflichtung zur Achtung der [frei lebenden] Tiere hervor (BT-Drs. 14/8860 S. 3). Nur durch ein ausnahmsloses Verbot von Totfanggeräten ist es möglich, sonst vorprogrammierte Verstöße gegen das Tierschutzgesetz zu vermeiden.

Auch widerspricht die Jagd mit Totfanggeräten offensichtlich den Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit, wie § 1 III BJagdG für eine rechtmäßig ausgeführte Jagd verlangt: Diese geben u.a. vor, dass ein Tier im Rahmen der Jagd keine unvermeidbaren Schmerzen oder Leiden erdulden muss.

Weidgerechtigkeit unterliegt als Rechtsbegriff wandelnden sozialen Auslegungskriterien. So auch die gängige Definition des „vernünftigen Grundes“ für Tierschädigungen, wonach man „abzustellen hat auf den Standpunkt des gebildeten, für den Gedanken des Tierschutzes aufgeschlossenen und einem ethischen Fortschritt zugänglichen Deutschen“. Auch der Österreichische Staatsgerichtshof betonte am 01.12.2011 die Werteänderung auf dem Gebiet des Tierschutzes, weshalb heute für Tiere mit traditionellen Verhaltensweisen verbundene Beeinträchtigungen und Belastungen nicht mehr hinzunehmen sind, die früher

als nicht zu beanstanden oder nicht von Bedeutung angesehen wurden. Dies hat der Verordnungsgeber im Rahmen seiner aus Art. 20 a GG folgenden Schutzpflicht durch Normierung entsprechender Verbote umzusetzen.

§ 38 Lebendfanggeräte

Wir fordern den landesweiten Einsatz von Lebendfanggeräten nicht mehr zuzulassen und folgen hier der Forderung, die bereits auch der Tierschutzbeirat des Landes Hessen ausgesprochen hat. Laut der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) stehen gefangene Wildtiere in der Falle unter erheblichem Stress, der massives Leiden verursacht. Beim Wieselfang in so genannten Wipfbrettfallen ist der häufige Tod der Tiere durch Kreislaufversagen seit Jahren bekannt.

Mittels Lebendfanggeräten werden fast ausschließliche Beutegreifer und in sehr kleinem Umfang Kaninchen gefangen. Das Erlegen von Beutegreifern hat in Hessen keinen oder keinen signifikanten - und schon gar keinen nachhaltigen - Einfluss auf die Bestandsgrößen der in Frage kommenden Wildarten. Die im Rahmen der Fangjagd gejagten Tiere unterliegen nicht der Hege der Jäger und eine landesweite Jagd auf Beutegreifer trägt auch nicht nachhaltig zur Erhaltung der Vielfalt eines Wildtierbestandes bei.

Die Fangjagd spielt im Hinblick auf folgende Tierarten in Hessen und hinsichtlich der Jahresstrecke (Zahlen 2013/14) keine oder nur eine unerhebliche Rolle:

- Kaninchen Gesamtstrecke 10.636 / 221 durch Fangjagd / 1,9 % der Gesamtstrecke
- Füchse 26.833 / 1.085 / 4,0 %
- Steinmarder 1.373 / 537 / 39,1 % - die insgesamt niedrige Strecke veranschaulicht die Sinnlosigkeit dieser Maßnahme im Hinblick auf den Artenschutz
- Baumarder gem. Planung keine Jagdzeit
- Iltisse gem. Planung keine Jagdzeit
- Hermeline gem. Planung keine Jagdzeit
- Mauswiesel gem. Planung keine Jagdzeit
- Dachse 3.397 / 223 / 4,7 %
- Marderhunde 55 / 4 / 7,3 % - die insgesamt niedrige Strecke veranschaulicht die Sinnlosigkeit dieser Maßnahme im Hinblick auf den Artenschutz
- Mink 27 / 8 / 59,1 % Fangjagd - die insgesamt niedrige Strecke veranschaulicht die Sinnlosigkeit dieser Maßnahme im Hinblick auf den Artenschutz

Für den Einsatz der Fangjagd bei Waschbären gilt das bereits oben ausgeführte Argument. Die Waschbärenjagd ist im Hinblick auf eine Bestandsregulierung wirkungslos und dient im Wesentlichen der Bedienung von Besitzstandswahrung und Freizeitinteressen von Jägern.

Mittels der Fangjagd wird darüber hinaus unseres Erachtens regelmäßig sowohl gegen Naturschutzrecht als auch gegen das Jagdgesetz verstoßen, sobald entweder ein unter Naturschutzrecht stehendes Tier (z.B. Igel, Biber, Wildkatze) in einer Falle gefangen wird oder ein jagdbares Tier ohne oder außerhalb der Jagdzeit oder während der Setzzeit ein für die

Stellungnahme TASSO e.V. zum Entwurf der Hessischen Jagdverordnung und Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Jägerprüfungsordnung (HJagdV); Juli 2015

Aufzucht erforderliches Elterntier. Dabei ist es zweitrangig, ob das Tier anschließend getötet oder freigelassen wird.

Sollte entgegen unserer Forderung die Fangjagd mit Lebendfallen weiterhin zulässig sein, muss diese im Sinne des Tier- und Naturschutzes zumindest besser reglementiert werden, insbesondere um lang anhaltendes Leiden gefangener oder gar verletzter Tiere zu verhindern.

Dazu gehört, dass alle Fallen für den Lebendfang:

- dauerhaft und jederzeit sichtbar so gekennzeichnet sind, dass ihr Eigentümer feststellbar ist
- mit einem elektronischen Fangmeldesystem ausgestattet sind
- fängisch gestellte Fallen täglich morgens und abends kontrolliert werden und Tiere nach Eingang einer Fangmeldung über das elektronische Fangmeldesystem unverzüglich der Falle entnommen werden.
- die Dauer des Einsatzes der Fallen vor dem Einsatz der zuständigen Jagdbehörde angezeigt wird.

Rechtlich gilt das zu § 37 Ausgeführte entsprechend.

§ 42 Jagdbeirat

Die Jagdbeiräte der Jagdbehörden sind paritätisch zwischen Jagd und Natur- und Tierschutz zu besetzen.

§ 43 Landesjagdbeirat

Der Landesjagdbeirat ist paritätisch zwischen Jagd und Natur- und Tierschutz zu besetzen.

§ 52 Ordnungswidrigkeiten

Bisherige Verstöße gegen das Jagdgesetz werden häufig mit unerheblichem Strafmaß geahndet. Wir fordern insbesondere bei Verstößen gegen die Jagdzeiten und bei Verstößen gegen die Regelungen zu den Jagdarten grundsätzlich den Jagdschein zu entziehen. In entsprechenden Fällen ist eine verantwortungsvolle Jagdausübung nicht weiter gegeben.

Sulzbach, den 23. September 2015

Mike Ruckelshaus,
Leiter Tierschutz Inland

Otto-Volger-Str. 15
65843 Sulzbach/Ts.





Frau
Ursula Hammann
Vorsitzende des Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Tierschutzverein
TierfreundLich e.V.
Gottlieb-Daimler-Str. 4
35423 Lich
Tel.: 0700 84375424
info@tierfreund-lich.de

Datum: 06.10.2015

Sehr geehrte Frau Hammann,

als Vorsitzende des Umweltausschusses übersenden wir Ihnen unsere Unterschriftenliste „Für mehr Tierschutz im Jagdrecht“ und unsere Anmerkungen zum Entwurf der Hess. Jagd-VO, in dem die Belange des Tierschutzes (wieder einmal) keine Berücksichtigung finden!

Wir bitten Sie höflich, dieses Schreiben und die Unterschriftenliste an Ihre Kollegen im Ausschuss weiterzuleiten.

Sie erhalten dieses Schreiben samt Anlagen (aber ohne die Originalunterschriften) auch per E-Mail.

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit tierfreundlichen Grüßen


Dr. Cornelia Konrad

Anlagen



Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden

Tierschutzverein
TierfreundLich e.V.
Gottlieb-Daimler-Str. 4
35423 Lich
Tel.: 0700 84375424
info@tierfreund-lich.de

Datum: 06.10.2015

„Für mehr Tierschutz im Jagdrecht“



Fallenjagd: In Hessen weiterhin bittere Realität!

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Hinz,
sehr geehrte Frau Hammann,
sehr geehrte Fraktionsvorsitzende,

TierfreundLich ist einer der wenigen Tierschutzvereine in Hessen, der sich um
hilfsbedürftige, einheimische Wildtiere kümmert.

Wir erlauben uns, Ihnen unsere Unterschriftenliste „Für mehr Tierschutz im Jagdrecht“ zu
überreichen, in der wir fordern

- Keine Jagd auf unsere Haustiere
- Ein generelles Verbot der Fallenjagd
- Eine Schonzeit für alle Wildtiere während der Aufzuchtzeit der Jungtiere
- Keine Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Tieren

Die Verpflichtung der Gesetzgebung, den seit über 13 Jahren in Art. 20 a GG geforderten
Schutz der Tiere auch im (untergeordneten) Jagdrecht zu berücksichtigen, hätte in der
**Hess. Jagd-VO mit dem Verbot der Fallenjagd und einer Schonzeit für alle Wildtiere
während der Aufzuchtzeit** sofort umgesetzt werden können - auch ohne das HJagdG zu
ändern, das kurz vor der letzten Landtagswahl noch schnell um weitere 3 Jahre verlängert
wurde ...

Leider wurde mit dem vorliegenden Entwurf diese Chance vertan und Klientelpolitik über Wählerwillen gestellt:

Knapp 0,4 % der hessischen Bevölkerung besitzt einen Jagdschein.

Die Jagd in Deutschland wird - mit Ausnahme der Forstbeamten und einiger weniger Berufsjäger - nach Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) als **Freizeitbeschäftigung von Privatpersonen** ausgeübt (EGMR Urteil von 26.06.2012, Beschwerde-Nr. 9300/07).

Während sich eine straff organisierte und gut vernetzte Jägerschaft seit Monaten lautstark gegen jede „Einschränkung“ der feudalistisch anmutenden Privilegien ihres Hobbys zur Wehr setzt, **sprechen sich 86 % der Hessen für eine Stärkung von Natur- und Tierschutz durch die Jagdgesetzgebung aus** (Forsa-Umfrage vom 17.03.2015, Anlage).

Abgesehen von der Missachtung des Willens der übergroßen Mehrheit der hessischen Bevölkerung übersieht die Hess. Landesregierung **die besonderen Auswirkungen der Staatszielbestimmung auf die Gesetz- und Verordnungsgebung**, denn sie bedeuten (wie beim Staatsziel Umweltschutz)

- eine staatliche Schutzpflicht
 - ein grundsätzliches Verbot einer Verschlechterung und
 - eine staatl. Nachbesserungspflicht
- (Tierschutzgesetz; Kommentar Hirt, Maisack, Moritz, Verlag Fritz Vahlen 2007).

Vor diesem Hintergrund sind sowohl Teile des HJagdG (§5 Abs. 3, § 23 Abs. 9 S. 4, § 32 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2) als auch die Fangjagd-VO (jetzt §§ 37 – 40) und die Jagdzeiten-VO (jetzt §§ 2, 3) mit der Aufnahme von Marderhund, Mink, Nutria, Waschbär, Elster und Rabenkrähe als jagdbares Wild als **verfassungswidrig** anzusehen, denn es fehlt der im TierSchG geforderte „vernünftige Grund“ zum Töten eines Tieres - die Lust am Jagen und Beutemachen reicht dafür nicht aus.

Also muss ein „vernünftiger Grund“ her, der in gesundheitlichen Gefahren oder ökologischen und wirtschaftlichen Schäden liegen könnte:

Weil aber trotz jahrzehntelanger, wissenschaftlicher Untersuchungen weder ökologische noch ökonomische Schäden durch diese Tierarten nachgewiesen werden konnten und die Tollwut als Zoonose seit 2006 in der BRD nicht mehr aufgetreten ist- im Übrigen durch Impfkationen und nicht durch exzessive Bejagung der Füchse - wird als letztes Mittel mit EU-Recht argumentiert und eine fiktive Liste „gebietsfremder invasiver Arten“ bemüht: Allerdings muss festgestellt werden, dass es diese Liste noch gar nicht gibt und Marderhund, Mink, Nutria und Waschbär **aufgrund der Kriterien in Art. 4 der EU-VO Nr. 1143/2014** über die „Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“ **nie** in diese Liste aufgenommen werden.

Der Tierschutzbeirat hatte mit Beschluss vom 03.12.2014 eine Schonzeit für Füchse und Waschbären und ein Verbot der Fallenjagd gefordert - Forderungen, die in anderen Bundesländern (Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, NRW, Schleswig-Holstein, Hamburg, Berlin, Saarland, Baden-Württemberg) längst durch eine aktualisierte Jagdgesetzgebung umgesetzt wurden.

In Hessen ticken die Uhren anders:

In seiner ablehnenden Antwort vom 24.02.2015 (Anlage) - bezieht sich das HMUELV ausdrücklich auf die EU-VO 1143/2014 und führt dazu aus:

„Abschließend möchte ich zu diesem Thema darauf hinweisen, dass im Bereich des Artenschutzes die neue EU-Verordnung 1143/2014 vorsieht, invasive gebietsfremde Arten (auch Wirbeltiere) zu beseitigen oder zu kontrollieren. Im Erwägungsgrund Nr. 25 der Verordnung wird erläutert, dass dies für Tiere der betroffenen Arten selbst bei Anwendung der besten verfügbaren Mittel mit Schmerzen, Qualen, Angst oder Leiden verbunden sein kann. Die Kontrolle oder Beseitigung invasiver Arten wird damit von der Kommission sehr weitgehend über Tierschutzerwägungen gestellt. Sollte - wie allgemein erwartet wird - der Waschbär auf die Liste der betroffenen Arten kommen und Hessen zu entsprechenden

Maßnahmen gezwungen sein, wäre die Fallenjagd vermutlich eines der effektiveren Mittel zur Kontrolle der Waschbärbestände“ und

„Die Einführung einer Schonzeit für Waschbären wird dagegen, insbesondere aufgrund der Problematik im urbanen Raum und im Hinblick auf die Verordnung 1143/2014 für nicht zweckdienlich angesehen.“

Außer der Tatsache, dass der **Artenschutz ausschließlich in die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden** fällt (§ 40 Abs. 1 - 3 BNatSchG), sind **diese Aussagen nachweislich falsch**, wie die EU-VO 1143/2014 belegt (Anlage) und sie werden benutzt,

- um die öffentliche Meinung und die politischen Entscheidungsträger zu manipulieren
- um eine mittelalterliche und tierschutzwidrige Fallenjagd zu legitimieren und
- um ein Alibi für eine ganzjährige Bejagung zu bekommen.

Jägerlatein, markige Sprüche und absurde Parolen scheinen die Politik in Hessen mehr zu beeinflussen, als die Ergebnisse seriöser wissenschaftlicher Untersuchungen und die Meinungen hochkarätiger Wissenschaftler, wie die Mitteilungen von Dres. Hohmann und Michler vom 28.11.2014 an die Landestierschutzbeauftragte zur **Schonzeitenregelung für Waschbären** zeigen (Anlage).

Allen Erkenntnissen und Hinweisen zum Trotz, lehnt das HMUELV eine Schonzeit für Waschbären als „nicht zweckdienlich“ ab.

Abgesehen davon, dass die Einstufung als „nicht zweckdienlich“ kein vernünftiger Grund nach dem Tierschutzgesetz sein dürfte, wirkt sich ein anhaltend hoher Jagddruck auf Waschbären (wie bei anderen Tierarten) kontraproduktiv aus:

Die Erfahrungen in der Stadt Kassel zeigen, dass die scharfe ganzjährige Bejagung zu einer erhöhten Reproduktionsrate führte - mit der Folge, dass die Population nicht kleiner sondern lediglich jünger wurde.

Die Stadt Kassel hat daraus gelernt und gibt ihren Bürgern nun Tipps, welches Verhalten ein möglichst stressfreies Nebeneinander mit dem Waschbär als „Neu-Kasseler“ ermöglichen soll (Broschüre der Stadt Kassel „Waschbären, Die Tiere mit der Zorro-Maske“).

Zu den Ratschlägen, was man **nicht** machen sollte, zählen: Fangen, Töten, Deportieren

Die Jagd auf Elterntiere, die für die Aufzucht notwendig sind, ist tierschutzwidrig und eine Straftat nach TierSchG und BJagdG - das gilt auch für Wildtiere ohne Schonzeit.

Da es aber nicht zweifelsfrei möglich ist, die Elterntiere als solche zu identifizieren und die Fortpflanzungsdaten für Waschbär, Mink und Co. **nicht** im „Ausbildungsrahmenplan zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung in Hessen“ zu finden sind, fallen viele Elterntiere bzw. Muttertiere der Jagd zum Opfer - mit der Folge, dass der Wildtiernachwuchs qualvoll zu Grunde gehen muss.

Um den Anforderungen des § 1 TierSchG und § 22 Abs. 4 BJagdG entsprechen zu können, ist es daher zwingend erforderlich, für jede Tierart eine individuelle Schonzeit festzulegen.

Die noch bessere Alternative wäre eine **allgemeine Jagdruhe**, die eine störungsfreie Aufzucht aller Jungtiere ermöglichen und gleichzeitig dazu beitragen könnte, dass unsere Wildtiere ihre (durch die permanente Jagd) erlernte Scheu wieder verlören.

In Hessen soll die **Fallenjagd** weiterhin uneingeschränkt möglich sein, d. h. neben Lebendfallen wird auch weiterhin der Einsatz von **Totschlagfallen** erlaubt sein.

Fallen fangen aber nie selektiv:

Wo Waschbär, Fuchs und Steinmarder angelockt und getötet werden - manchmal ist das Tier nicht gleich tot, sondern es sind „nur“ die Vordergliedmaßen oder die Wirbelsäule zerquetscht - gehen auch Elterntiere,



Hauskatzen und Igel in die Falle oder die nach dem Entwurf ganzjährig zu schonenden Baummarder, Wiesel, Iltisse und Hermeline, die als „Beifang“ oder „Kollateralschaden“ offensichtlich bewusst in Kauf genommen werden:

Aus der Streckenliste des Landes Hessen der letzten 5 Jahre ist zu ersehen, dass 50 % aller Stein- und Baummarder, Wiesel, Iltisse und Hermeline durch die Fallenjagd „zur Strecke gebracht“ wurden!

Was nutzt eine ganzjährige Schonzeit für geschützte Marderarten, wenn die Fallen für die Bejagung von Füchsen, Waschbären und Steinmarder weiterhin im Einsatz sind?

Was nutzt das (strafrechtlich relevante) Verbot, Elterntiere zu bejagen, wenn die beköderten Fallen ganzjährig aufgestellt werden dürfen und die Jagdausübungsberechtigten nicht über die Aufzuchtzeiten informiert sind?

Wer braucht mehr Nahrung als Elterntiere, die ihren Nachwuchs großziehen müssen? Elterntiere tapen daher bei der Nahrungssuche besonders häufig in die Falle.

Die Fallen sind für jedermann ohne Sachkundenachweis zu beziehen, der Falleneinsatz ist bisher weder anzeige- noch erlaubnispflichtig, d. h. die **Fallenjagd ist völlig unkontrollierbar**.

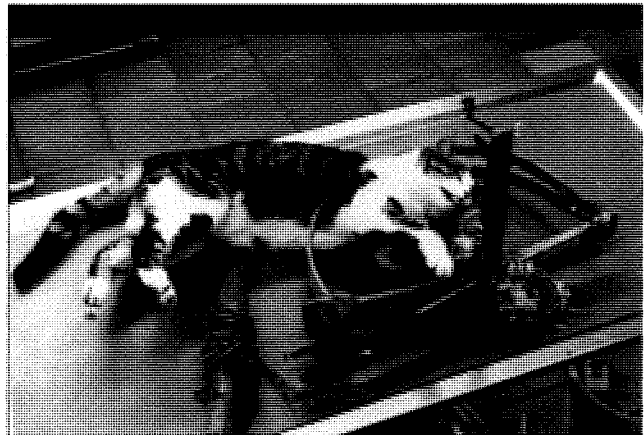
Nach § 37 Abs. 2 des Entwurfs soll zwar nun der Einsatz von Totschlagfallen der Genehmigung der Jagdbehörde bedürfen - aber: Die Fallenjagd wird in Jägerkreisen nicht umsonst als „stille Jagd“ bezeichnet, weil sie lautlos ohne Schuss auskommt - und weil sie heimlich im Verborgenen praktiziert werden kann.

Eine wirkliche Kontrolle ist daher nach wie vor nicht möglich.

In Hessen dürfen zudem alle Grundstücksnutzer ohne Jagdschein nach Lust und Laune Lebend- und Totschlagfallen aufstellen, und „... *„Kaninchen und Beutegreifer fangen, töten und sich aneignen“*“ (HJagdG, § 5 Abs. 3).

Wen wundert's da noch, dass Kater Schnurri und Katze Minka nach ihren kurzen Streifzügen durch die Nachbargärten plötzlich nicht mehr nach Hause kommen?

In unseren Gärten - nach dem BJagdG ein befriedeter Bezirk, auf dem die Jagd zu ruhen hat - dürften Hauskatzen mit Freigang den weitaus größten Anteil der Fallenopfer ausmachen.



Nur ein vollständiges Verbot der Fallenjagd - sowohl im Jagdrevier als auch im befriedeten Bezirk - garantiert ein Ende dieser grausamen Jagdmethode!

Warum sollte im Hessischen Jagdrecht nicht das gleiche Tierschutzniveau umzusetzen sein, wie in anderen Bundesländern?

Die **Jägerprüfung** wird gerne als „grünes Abitur“ bezeichnet - wohl als Rechtfertigung für die Privilegien, die die Jagdausübungsberechtigten für sich in Anspruch nehmen.

In der Jagd-VO nimmt die Jägerprüfung einen breiten Raum ein - Vorschriften für Ausbildung, Ausbildungsdauer, geforderte Stundenzahl pro Sachgebiet, Qualifikation der Ausbilder oder Prüfungsausschüsse als Qualitätsmerkmal gibt es allerdings nicht.

Die Jagd-VO bestimmt lediglich die Zulassungsvoraussetzungen zur Jägerprüfung, zu der die „Teilnahmebescheinigung eines **Veranstalters** an einem Ausbildungslehrgang“ zählt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 6, Nr. 3) sowie das **Mindestalter von 15 ½ (!) Jahren** (§ 5 Abs. 1 Nr. 7).

„Veranstalter“ sind Jagdvereine und/oder private Jagdschulen, denen die gesamte Ausbildung überlassen wird: Hobbyjäger bilden neue Hobbyjäger aus.

Bei der „Oberhessischen Jägervereinigung“ beispielsweise wird in insgesamt 192 Std. nach einem Turbolehrgang von 6 Wochen die Jägerprüfung abgelegt - und seit nunmehr 10 Jahren zu 100 % bestanden, was - vorsichtig formuliert - gewisse Zweifel auslöst ...

Das einmal geprüfte Wissen wird nie mehr überprüft, genauso wenig wie die einmal geprüfte Schießfertigkeit.

Wer mit 15 ½ Jahren seine Schießprüfung in der Jägerprüfung bestanden hat, braucht sie nie mehr in seinem Jägerleben unter Beweis zu stellen - egal wie alt er geworden ist, wie gut sein Sehvermögen ist oder ob er überhaupt noch einmal in seinem Leben geschossen hat! Wird so ein Jagdscheininhaber als Jagdgast zur „Gesellschaftsjagd“ eingeladen, darf er - völlig ungeübt oder halb blind – auf lebende Tiere als Zielscheibe schießen!

Nach Dr. Armin Deutz - Tierarzt, Jäger und Autor von „Wildbrethygiene heute“ (BLV Buchverlag, München 2012) - liegt das sogenannte „Weichschussrisiko“ bei Bewegungsjagd bei ca. 30 %, d. h. die Tiere verenden nach Tagen qualvoll an Bauchschüssen oder an anderen nicht sofort tödlichen Schüssen und sind auch nicht verwertbar, d. h. sie werden als Abfall entsorgt.



Gehetzt - zerschossen - qualvoll verendet - als Abfall entsorgt!

Aus Tierschutzgründen fordern wir die Landesregierung auf, dieses Gemetzel sofort zu unterbinden!

Verbesserungen bei der Jagd wären sofort umzusetzen, wenn die jagdlichen Vorgaben und das Niveau von Hessen Forst, wie z. B. **der jährliche Schießnachweis**, auf alle „Jagd-Events“ übertragen würden!

Die Hess. Landesregierung hat sich in Sachen Tierschutz bisher nicht mit Ruhm bekleckert. Tierschutzbeauftragte und Tierschutzbeirat scheinen lediglich als tierschutzpolitisches Feigenblatt benutzt zu werden, denn bisher ist noch keine einzige Forderung des Beirats umgesetzt worden, die nicht bereits auf Bundesebene beschlossen war.

Die Antworten des HMUELV auf Anfragen und Auskunftersuchen oder Forderungen des Tierschutzbeirates bzgl. Tierschutz und Jagdrecht beziehen sich ausschließlich auf das

Hessische Jagdgesetz - so, als ob es kein Grundgesetz, Tierschutzgesetz oder Bundesnaturschutzgesetz geben würde und der Tierschutz im Vergleich zum Hessischen Jagdrecht eine zu vernachlässigende Größe wäre,

Der Natur- und der Tierschutz sind in Art. 20 a GG als Staatsziel in unserer Verfassung verankert:

„Der Staat schützt ... die natürlichen Lebensgrundlagen und *die Tiere*“

Die Jagd dagegen ist weder ein schützenswertes Staatsziel noch ein Grundrecht.

In der Politik scheint diese Gewichtung bisher noch nicht überall angekommen zu sein - wie sonst wären die Kottaus vor einer kleinen Minderheit von Privatpersonen, die hobbymäßig und ohne Einschränkung die Jagd ausüben möchte, zu erklären?

Wir hoffen sehr, dass Sie Ihre Verpflichtung nach Art. 20 a GG umsetzen und den Entwurf zur Jagd-VO verfassungsgemäß anpassen.

Mit tierfreundlichen Grüßen

Für das Vorstandsteam



Dr. Cornelia Konrad

Anlagen